

Variablenkorrespondenz zu den Codeplänen zum SUF "Biografiedaten zu Vollendeten Versichertenleben"

Allgemeines:

25% Substichprobe aus
VVL 2004 (164.961 Fälle)

25% Substichprobe aus
VVL 2005 (158.288 Fälle)

25% Substichprobe (= 34.437 Fälle)

25% Substichprobe (= 33.227 Fälle)

VVL 2004		VVL 2005		VVL 2007		VVL 2010	
Name	Beschreibung	Name	Beschreibung	Name	Beschreibung	Name	Beschreibung
SK	Satzkennzeichen 79 = Datensatz zur Statistik nach § 1 Abs. 2 RSVwV (Versicherungskontenstichprobe)	SK	(wie 2004)	SK	(wie 2005)	SK	(wie 2007)
JA	Berichtsjahr Berichtsjahr ist das Jahr des Stichtages, zu dem die Erhebung durchgeführt wird in der Form JJJJ.	JA	(wie 2004)	JA	(wie 2005)	JA	(wie 2007)
CASE	Fallnummer FDZ-RV Fallnummer	CASE	(wie 2004)	CASE	(wie 2005)	CASE	(wie 2007)
SEX	Geschlecht Das Geschlecht des Versicherten. 1 = männlich 2 = weiblich	SEX	(wie 2004)	SEX	(wie 2005)	SEX	(wie 2007)
GBJA	Geburtsjahr Das Merkmal enthält das Geburtsjahr des Versicherten in der Form JJJJ	GBJA	(wie 2004)	GBJA	(wie 2005)	GBJA	(wie 2007)
SA	Staatsangehörigkeit 0 = Deutsch 2 = Nicht Deutsch 999 = keine Angabe/keine Nationalität zuweisbar	SA	(wie 2004)	SA	(wie 2005)	SA	(wie 2007)
GBKIJ1	Geburtsjahr des ersten Kindes Das Merkmal gibt in der Form JJJJ das Geburtsjahr des 1. Kindes an. Erfasst werden auch Adoptiv- und Pflegekinder.	GBKIJ1	(wie 2004)	GBKIJ1	(wie 2005)		
GBKIM1	Geburtsmonat des ersten Kindes Das Merkmal gibt in der Form MM den Geburtsmonat des 1. Kindes an. Erfasst werden auch Adoptiv- und Pflegekinder.	GBKIM1	(wie 2004)	GBKIM1	(wie 2005)		

Variablenkorrespondenz zu den Codeplänen zum SUF "Biografiedaten zu Vollendeten Versichertenleben"

Allgemeines:

25% Substichprobe aus
VVL 2004 (164.961 Fälle)

25% Substichprobe aus
VVL 2005 (158.288 Fälle)

25% Substichprobe (= 34.437 Fälle)

25% Substichprobe (= 33.227 Fälle)

VVL 2004		VVL 2005		VVL 2007		VVL 2010	
Name	Beschreibung	Name	Beschreibung	Name	Beschreibung	Name	Beschreibung
GBKIZ1	Berücksichtigung des ersten Kindes im variablen Teil Die Werte 1 und 2 sind auch dann angegeben, wenn Kindererziehungs- und/oder Kinderberücksichtigungszeiten ganz oder teilweise nicht angerechnet werden können. Beginnt z. B. die Rentenleistung bevor die Kinderberücksichtigungszeit vollendet ist, dann wird diese bis zum Monat vor Rentenbeginn begrenzt. 0 = Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten zu dieser Geburt sind noch nicht geklärt, aber eine Geburtsmeldung ist im Versicherungskonto gespeichert. 1 = Kindererziehungszeiten zu dieser Geburt sind geklärt 2 = Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten zu dieser Geburt sind geklärt 5 = wie 0, aber der Geburtstag des Kindes ist der 1. eines Monats (Kindererziehungszeit beginnt mit dem Geburtsmonat, Kinderberücksichtigungszeit umfasst nur 120 Kalendermonate) Bei Schlüssel 0 bzw. 5 wird erwartet, dass die Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeit sich noch nicht auf den variablen Teil ausgewirkt hat (ausgenommen DRV-Bund). Die Schlüssel 1 und 2 sind auch dann	GBKIZ1	Berücksichtigung des ersten Kindes im variablen Teil Die Werte 1 und 2 sind auch dann angegeben, wenn Kindererziehungs- und/oder Kinderberücksichtigungszeiten ganz oder teilweise nicht angerechnet werden können. Beginnt z. B. die Rentenleistung bevor die Kinderberücksichtigungszeit vollendet ist, dann wird diese bis zum Monat vor Rentenbeginn begrenzt. 0 = Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten zu dieser Geburt sind noch nicht geklärt, aber eine Geburtsmeldung ist im Versicherungskonto gespeichert. 1 = Kindererziehungszeiten zu dieser Geburt sind geklärt 2 = Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten zu dieser Geburt sind geklärt 5 = wie 0, aber der Geburtstag des Kindes ist der erste eines Monats (Kindererziehungszeit beginnt mit dem Geburtsmonat, Kinderberücksichtigungszeit umfasst nur 120 Kalendermonate) Bei Codierung 0 bzw. 5 wird erwartet, dass die Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeit sich noch nicht auf den variablen Teil ausgewirkt	GBKIZ1	(wie 2005)		
GBKIJ2	Geburtsjahr des zweiten Kindes Das Merkmal gibt in der Form JJJJ das Geburtsjahr des 2. Kindes an. Erfasst werden auch Adoptiv- und Pflegekinder.	GBKIJ2	(wie 2004)	GBKIJ2	(wie 2005)		
GBKIM2	Geburtsmonat des zweiten Kindes Das Merkmal gibt in der Form MM den Geburtsmonat des 2. Kindes an. Erfasst werden auch Adoptiv- und Pflegekinder.	GBKIM2	(wie 2004)	GBKIM2	(wie 2005)		

Variablenkorrespondenz zu den Codeplänen zum SUF "Biografiedaten zu Vollendeten Versichertenleben"

Allgemeines:

25% Substichprobe aus
VVL 2004 (164.961 Fälle)

25% Substichprobe aus
VVL 2005 (158.288 Fälle)

25% Substichprobe (= 34.437 Fälle)

25% Substichprobe (= 33.227 Fälle)

VVL 2004		VVL 2005		VVL 2007		VVL 2010	
Name	Beschreibung	Name	Beschreibung	Name	Beschreibung	Name	Beschreibung
GBKIZ2	Berücksichtigung des zweiten Kindes im variablen Teil Die Werte 1 und 2 sind auch dann angegeben, wenn Kindererziehungs- und/oder Kinderberücksichtigungszeiten ganz oder teilweise nicht angerechnet werden können. Beginnt z. B. die Rentenleistung bevor die Kinderberücksichtigungszeit vollendet ist, dann wird diese bis zum Monat vor Rentenbeginn begrenzt. 0 = Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten zu dieser Geburt sind noch nicht geklärt, aber eine Geburtsmeldung ist im Versicherungskonto gespeichert. 1 = Kindererziehungszeiten zu dieser Geburt sind geklärt 2 = Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten zu dieser Geburt sind geklärt 5 = wie 0, aber der Geburtstag des Kindes ist der 1. eines Monats (Kindererziehungszeit beginnt mit dem Geburtsmonat, Kinderberücksichtigungszeit umfasst nur 120 Kalendermonate) Bei Schlüssel 0 bzw. 5 wird erwartet, dass die Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeit sich noch nicht auf den variablen Teil ausgewirkt hat (ausgenommen DRV-Bund). Die Schlüssel 1 und 2 sind auch dann	GBKIZ2	Berücksichtigung des zweiten Kindes im variablen Teil Die Werte 1 und 2 sind auch dann angegeben, wenn Kindererziehungs- und/oder Kinderberücksichtigungszeiten ganz oder teilweise nicht angerechnet werden können. Beginnt z. B. die Rentenleistung bevor die Kinderberücksichtigungszeit vollendet ist, dann wird diese bis zum Monat vor Rentenbeginn begrenzt. 0 = Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten zu dieser Geburt sind noch nicht geklärt, aber eine Geburtsmeldung ist im Versicherungskonto gespeichert. 1 = Kindererziehungszeiten zu dieser Geburt sind geklärt 2 = Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten zu dieser Geburt sind geklärt 5 = wie 0, aber der Geburtstag des Kindes ist der erste eines Monats (Kindererziehungszeit beginnt mit dem Geburtsmonat, Kinderberücksichtigungszeit umfasst nur 120 Kalendermonate) Bei Codierung 0 bzw. 5 wird erwartet, dass die Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeit sich noch nicht auf den variablen Teil ausgewirkt	GBKIZ2	Berücksichtigung des zweiten Kindes im variablen Teil Kommentierung: Siehe GBKIZ1		
GBKIJ3	Geburtsjahr des dritten Kindes Das Merkmal gibt in der Form JJJJ das Geburtsjahr des 3. Kindes an. Erfasst werden auch Adoptiv- und Pflegekinder	GBKIJ3	(wie 2004)	GBKIJ3	(wie 2005)		
GBKIM3	Geburtsmonat des dritten Kindes Das Merkmal gibt in der Form MM den Geburtsmonat des 3. Kindes an. Erfasst werden auch Adoptiv- und Pflegekinder.	GBKIM3	(wie 2004)	GBKIM3	(wie 2005)		

Variablenkorrespondenz zu den Codeplänen zum SUF "Biografiedaten zu Vollendeten Versichertenleben"

Allgemeines:

25% Substichprobe aus
VVL 2004 (164.961 Fälle)

25% Substichprobe aus
VVL 2005 (158.288 Fälle)

25% Substichprobe (= 34.437 Fälle)

25% Substichprobe (= 33.227 Fälle)

VVL 2004		VVL 2005		VVL 2007		VVL 2010	
Name	Beschreibung	Name	Beschreibung	Name	Beschreibung	Name	Beschreibung
GBKIZ3	Berücksichtigung des dritten Kindes im variablen Teil Die Werte 1 und 2 sind auch dann angegeben, wenn Kindererziehungs- und/oder Kinderberücksichtigungszeiten ganz oder teilweise nicht angerechnet werden können. Beginnt z. B. die Rentenleistung bevor die Kinderberücksichtigungszeit vollendet ist, dann wird diese bis zum Monat vor Rentenbeginn begrenzt. 0 = Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten zu dieser Geburt sind noch nicht geklärt, aber eine Geburtsmeldung ist im Versicherungskonto gespeichert. 1 = Kindererziehungszeiten zu dieser Geburt sind geklärt 2 = Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten zu dieser Geburt sind geklärt 5 = wie 0, aber der Geburtstag des Kindes ist der 1. eines Monats (Kindererziehungszeit beginnt mit dem Geburtsmonat, Kinderberücksichtigungszeit umfasst nur 120 Kalendermonate) Bei Schlüssel 0 bzw. 5 wird erwartet, dass die Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeit sich noch nicht auf den variablen Teil ausgewirkt hat (ausgenommen DRV-Bund). Die Schlüssel 1 und 2 sind auch dann	GBKIZ3	Berücksichtigung des dritten Kindes im variablen Teil Die Werte 1 und 2 sind auch dann angegeben, wenn Kindererziehungs- und/oder Kinderberücksichtigungszeiten ganz oder teilweise nicht angerechnet werden können. Beginnt z. B. die Rentenleistung bevor die Kinderberücksichtigungszeit vollendet ist, dann wird diese bis zum Monat vor Rentenbeginn begrenzt. 0 = Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten zu dieser Geburt sind noch nicht geklärt, aber eine Geburtsmeldung ist im Versicherungskonto gespeichert. 1 = Kindererziehungszeiten zu dieser Geburt sind geklärt 2 = Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten zu dieser Geburt sind geklärt 5 = wie 0, aber der Geburtstag des Kindes ist der erste eines Monats (Kindererziehungszeit beginnt mit dem Geburtsmonat, Kinderberücksichtigungszeit umfasst nur 120 Kalendermonate) Bei Codierung 0 bzw. 5 wird erwartet, dass die Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeit sich noch nicht auf den variablen Teil ausgewirkt	GBKIZ3	Berücksichtigung des dritten Kindes im variablen Teil Kommentierung: Siehe GBKIZ1		
GBKIJ4	Geburtsjahr des vierten Kindes Das Merkmal gibt in der Form JJJJ das Geburtsjahr des 4. Kindes an. Erfasst werden auch Adoptiv- und Pflegekinder.	GBKIJ4	(wie 2004)	GBKIJ4	(wie 2005)		
GBKIM4	Geburtsmonat des vierten Kindes Das Merkmal gibt in der Form MM den Geburtsmonat des 4. Kindes an. Erfasst werden auch Adoptiv- und Pflegekinder.	GBKIM4	(wie 2004)	GBKIM4	(wie 2005)		

Variablenkorrespondenz zu den Codeplänen zum SUF "Biografiedaten zu Vollendeten Versichertenleben"

Allgemeines:

25% Substichprobe aus
VVL 2004 (164.961 Fälle)

25% Substichprobe aus
VVL 2005 (158.288 Fälle)

25% Substichprobe (= 34.437 Fälle)

25% Substichprobe (= 33.227 Fälle)

VVL 2004		VVL 2005		VVL 2007		VVL 2010	
Name	Beschreibung	Name	Beschreibung	Name	Beschreibung	Name	Beschreibung
GBKIZ4	Berücksichtigung des vierten Kindes im variablen Teil Die Werte 1 und 2 sind auch dann angegeben, wenn Kindererziehungs- und/oder Kinderberücksichtigungszeiten ganz oder teilweise nicht angerechnet werden können. Beginnt z. B. die Rentenleistung bevor die Kinderberücksichtigungszeit vollendet ist, dann wird diese bis zum Monat vor Rentenbeginn begrenzt. 0 = Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten zu dieser Geburt sind noch nicht geklärt, aber eine Geburtsmeldung ist im Versicherungskonto gespeichert. 1 = Kindererziehungszeiten zu dieser Geburt sind geklärt 2 = Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten zu dieser Geburt sind geklärt 5 = wie 0, aber der Geburtstag des Kindes ist der 1. eines Monats (Kindererziehungszeit beginnt mit dem Geburtsmonat, Kinderberücksichtigungszeit umfasst nur 120 Kalendermonate) Bei Schlüssel 0 bzw. 5 wird erwartet, dass die Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeit sich noch nicht auf den variablen Teil ausgewirkt hat (ausgenommen DRV-Bund). Die Schlüssel 1 und 2 sind auch dann	GBKIZ4	Berücksichtigung des vierten Kindes im variablen Teil Die Werte 1 und 2 sind auch dann angegeben, wenn Kindererziehungs- und/oder Kinderberücksichtigungszeiten ganz oder teilweise nicht angerechnet werden können. Beginnt z. B. die Rentenleistung bevor die Kinderberücksichtigungszeit vollendet ist, dann wird diese bis zum Monat vor Rentenbeginn begrenzt. 0 = Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten zu dieser Geburt sind noch nicht geklärt, aber eine Geburtsmeldung ist im Versicherungskonto gespeichert. 1 = Kindererziehungszeiten zu dieser Geburt sind geklärt 2 = Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten zu dieser Geburt sind geklärt 5 = wie 0, aber der Geburtstag des Kindes ist der erste eines Monats (Kindererziehungszeit beginnt mit dem Geburtsmonat, Kinderberücksichtigungszeit umfasst nur 120 Kalendermonate) Bei Codierung 0 bzw. 5 wird erwartet, dass die Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeit sich noch nicht auf den variablen Teil ausgewirkt	GBKIZ4	Berücksichtigung des vierten Kindes im variablen Teil Kommentierung: Siehe GBKIZ1		
GBKIJ5	Geburtsjahr des fünften Kindes Das Merkmal gibt in der Form JJJJ das Geburtsjahr des 5. Kindes an. Erfasst werden auch Adoptiv- und Pflegekinder.	GBKIJ5	(wie 2004)	GBKIJ5	(wie 2005)		
GBKIM5	Geburtsmonat des fünften Kindes Das Merkmal gibt in der Form MM den Geburtsmonat des 5. Kindes an. Erfasst werden auch Adoptiv- und Pflegekinder.	GBKIM5	(wie 2004)	GBKIM5	(wie 2005)		

Variablenkorrespondenz zu den Codeplänen zum SUF "Biografiedaten zu Vollendeten Versichertenleben"

Allgemeines:

25% Substichprobe aus
VVL 2004 (164.961 Fälle)

25% Substichprobe aus
VVL 2005 (158.288 Fälle)

25% Substichprobe (= 34.437 Fälle)

25% Substichprobe (= 33.227 Fälle)

VVL 2004		VVL 2005		VVL 2007		VVL 2010	
Name	Beschreibung	Name	Beschreibung	Name	Beschreibung	Name	Beschreibung
GBKIZ5	Berücksichtigung des fünften Kindes im variablen Teil Die Werte 1 und 2 sind auch dann angegeben, wenn Kindererziehungs- und/oder Kinderberücksichtigungszeiten ganz oder teilweise nicht angerechnet werden können. Beginnt z. B. die Rentenleistung bevor die Kinderberücksichtigungszeit vollendet ist, dann wird diese bis zum Monat vor Rentenbeginn begrenzt. 0 = Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten zu dieser Geburt sind noch nicht geklärt, aber eine Geburtsmeldung ist im Versicherungskonto gespeichert. 1 = Kindererziehungszeiten zu dieser Geburt sind geklärt 2 = Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten zu dieser Geburt sind geklärt 5 = wie 0, aber der Geburtstag des Kindes ist der 1. eines Monats (Kindererziehungszeit beginnt mit dem Geburtsmonat, Kinderberücksichtigungszeit umfasst nur 120 Kalendermonate) Bei Schlüssel 0 bzw. 5 wird erwartet, dass die Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeit sich noch nicht auf den variablen Teil ausgewirkt hat (ausgenommen DRV-Bund). Die Schlüssel 1 und 2 sind auch dann	GBKIZ5	Berücksichtigung des fünften Kindes im variablen Teil Die Werte 1 und 2 sind auch dann angegeben, wenn Kindererziehungs- und/oder Kinderberücksichtigungszeiten ganz oder teilweise nicht angerechnet werden können. Beginnt z. B. die Rentenleistung bevor die Kinderberücksichtigungszeit vollendet ist, dann wird diese bis zum Monat vor Rentenbeginn begrenzt. 0 = Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten zu dieser Geburt sind noch nicht geklärt, aber eine Geburtsmeldung ist im Versicherungskonto gespeichert. 1 = Kindererziehungszeiten zu dieser Geburt sind geklärt 2 = Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten zu dieser Geburt sind geklärt 5 = wie 0, aber der Geburtstag des Kindes ist der erste eines Monats (Kindererziehungszeit beginnt mit dem Geburtsmonat, Kinderberücksichtigungszeit umfasst nur 120 Kalendermonate) Bei Codierung 0 bzw. 5 wird erwartet, dass die Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeit sich noch nicht auf den variablen Teil ausgewirkt	GBKIZ5	Berücksichtigung des fünften Kindes im variablen Teil Kommentierung: Siehe GBKIZ1		
GBKIJ6	Geburtsjahr des sechsten Kindes Das Merkmal gibt in der Form JJJJ das Geburtsjahr des 6. Kindes an. Erfasst werden auch Adoptiv- und Pflegekinder.	GBKIJ6	(wie 2004)	GBKIJ6	(wie 2005)		
GBKIM6	Geburtsmonat des sechsten Kindes Das Merkmal gibt in der Form MM den Geburtsmonat des 6. Kindes an. Erfasst werden auch Adoptiv- und Pflegekinder.	GBKIM6	(wie 2004)	GBKIM6	(wie 2005)		

Variablenkorrespondenz zu den Codeplänen zum SUF "Biografiedaten zu Vollendeten Versichertenleben"

Allgemeines:

25% Substichprobe aus
VVL 2004 (164.961 Fälle)

25% Substichprobe aus
VVL 2005 (158.288 Fälle)

25% Substichprobe (= 34.437 Fälle)

25% Substichprobe (= 33.227 Fälle)

VVL 2004		VVL 2005		VVL 2007		VVL 2010	
Name	Beschreibung	Name	Beschreibung	Name	Beschreibung	Name	Beschreibung
GBKIZ6	Berücksichtigung des sechsten Kindes im variablen Teil Die Werte 1 und 2 sind auch dann angegeben, wenn Kindererziehungs- und/oder Kinderberücksichtigungszeiten ganz oder teilweise nicht angerechnet werden können. Beginnt z. B. die Rentenleistung bevor die Kinderberücksichtigungszeit vollendet ist, dann wird diese bis zum Monat vor Rentenbeginn begrenzt. 0 = Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten zu dieser Geburt sind noch nicht geklärt, aber eine Geburtsmeldung ist im Versicherungskonto gespeichert. 1 = Kindererziehungszeiten zu dieser Geburt sind geklärt 2 = Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten zu dieser Geburt sind geklärt 5 = wie 0, aber der Geburtstag des Kindes ist der 1. eines Monats (Kindererziehungszeit beginnt mit dem Geburtsmonat, Kinderberücksichtigungszeit umfasst nur 120 Kalendermonate) Bei Schlüssel 0 bzw. 5 wird erwartet, dass die Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeit sich noch nicht auf den variablen Teil ausgewirkt hat (ausgenommen DRV-Bund). Die Schlüssel 1 und 2 sind auch dann	GBKIZ6	Berücksichtigung des sechsten Kindes im variablen Teil Die Werte 1 und 2 sind auch dann angegeben, wenn Kindererziehungs- und/oder Kinderberücksichtigungszeiten ganz oder teilweise nicht angerechnet werden können. Beginnt z. B. die Rentenleistung bevor die Kinderberücksichtigungszeit vollendet ist, dann wird diese bis zum Monat vor Rentenbeginn begrenzt. 0 = Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten zu dieser Geburt sind noch nicht geklärt, aber eine Geburtsmeldung ist im Versicherungskonto gespeichert. 1 = Kindererziehungszeiten zu dieser Geburt sind geklärt 2 = Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten zu dieser Geburt sind geklärt 5 = wie 0, aber der Geburtstag des Kindes ist der erste eines Monats (Kindererziehungszeit beginnt mit dem Geburtsmonat, Kinderberücksichtigungszeit umfasst nur 120 Kalendermonate) Bei Codierung 0 bzw. 5 wird erwartet, dass die Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeit sich noch nicht auf den variablen Teil ausgewirkt	GBKIZ6	Berücksichtigung des sechsten Kindes im variablen Teil Kommentierung: Siehe GBKIZ1		
GBKIJ7	Geburtsjahr des siebten Kindes Das Merkmal gibt in der Form JJJJ das Geburtsjahr des 7. Kindes an. Erfasst werden auch Adoptiv- und Pflegekinder.	GBKIJ7	(wie 2004)	GBKIJ7	(wie 2005)		
GBKIM7	Geburtsmonat des siebten Kindes Das Merkmal gibt in der Form MM den Geburtsmonat des 7. Kindes an. Erfasst werden auch Adoptiv- und Pflegekinder.	GBKIM7	(wie 2004)	GBKIM7	(wie 2005)		

Variablenkorrespondenz zu den Codeplänen zum SUF "Biografiedaten zu Vollendeten Versichertenleben"

Allgemeines:

25% Substichprobe aus
VVL 2004 (164.961 Fälle)

25% Substichprobe aus
VVL 2005 (158.288 Fälle)

25% Substichprobe (= 34.437 Fälle)

25% Substichprobe (= 33.227 Fälle)

VVL 2004		VVL 2005		VVL 2007		VVL 2010	
Name	Beschreibung	Name	Beschreibung	Name	Beschreibung	Name	Beschreibung
GBKIZ7	Berücksichtigung des siebten Kindes im variablen Teil Die Werte 1 und 2 sind auch dann angegeben, wenn Kindererziehungs- und/oder Kinderberücksichtigungszeiten ganz oder teilweise nicht angerechnet werden können. Beginnt z. B. die Rentenleistung bevor die Kinderberücksichtigungszeit vollendet ist, dann wird diese bis zum Monat vor Rentenbeginn begrenzt. 0 = Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten zu dieser Geburt sind noch nicht geklärt, aber eine Geburtsmeldung ist im Versicherungskonto gespeichert. 1 = Kindererziehungszeiten zu dieser Geburt sind geklärt 2 = Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten zu dieser Geburt sind geklärt 5 = wie 0, aber der Geburtstag des Kindes ist der 1. eines Monats (Kindererziehungszeit beginnt mit dem Geburtsmonat, Kinderberücksichtigungszeit umfasst nur 120 Kalendermonate) Bei Schlüssel 0 bzw. 5 wird erwartet, dass die Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeit sich noch nicht auf den variablen Teil ausgewirkt hat (ausgenommen DRV-Bund). Die Schlüssel 1 und 2 sind auch dann	GBKIZ7	Berücksichtigung des siebten Kindes im variablen Teil Die Werte 1 und 2 sind auch dann angegeben, wenn Kindererziehungs- und/oder Kinderberücksichtigungszeiten ganz oder teilweise nicht angerechnet werden können. Beginnt z. B. die Rentenleistung bevor die Kinderberücksichtigungszeit vollendet ist, dann wird diese bis zum Monat vor Rentenbeginn begrenzt. 0 = Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten zu dieser Geburt sind noch nicht geklärt, aber eine Geburtsmeldung ist im Versicherungskonto gespeichert. 1 = Kindererziehungszeiten zu dieser Geburt sind geklärt 2 = Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten zu dieser Geburt sind geklärt 5 = wie 0, aber der Geburtstag des Kindes ist der erste eines Monats (Kindererziehungszeit beginnt mit dem Geburtsmonat, Kinderberücksichtigungszeit umfasst nur 120 Kalendermonate) Bei Codierung 0 bzw. 5 wird erwartet, dass die Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeit sich noch nicht auf den variablen Teil ausgewirkt	GBKIZ7	Berücksichtigung des siebten Kindes im variablen Teil Kommentierung: Siehe GBKIZ1		
GBKIJ8	Geburtsjahr des achten Kindes Das Merkmal gibt in der Form JJJJ das Geburtsjahr des 8. Kindes an. Erfasst werden auch Adoptiv- und Pflegekinder.	GBKIJ8	(wie 2004)	GBKIJ8	(wie 2005)		
GBKIM8	Geburtsmonat des achten Kindes Das Merkmal gibt in der Form MM den Geburtsmonat des 8. Kindes an. Erfasst werden auch Adoptiv- und Pflegekinder.	GBKIM8	(wie 2004)	GBKIM8	(wie 2005)		

Variablenkorrespondenz zu den Codeplänen zum SUF "Biografiedaten zu Vollendeten Versichertenleben"

Allgemeines:

25% Substichprobe aus
VVL 2004 (164.961 Fälle)

25% Substichprobe aus
VVL 2005 (158.288 Fälle)

25% Substichprobe (= 34.437 Fälle)

25% Substichprobe (= 33.227 Fälle)

VVL 2004		VVL 2005		VVL 2007		VVL 2010	
Name	Beschreibung	Name	Beschreibung	Name	Beschreibung	Name	Beschreibung
GBKIZ8	Berücksichtigung des achten Kindes im variablen Teil Die Werte 1 und 2 sind auch dann angegeben, wenn Kindererziehungs- und/oder Kinderberücksichtigungszeiten ganz oder teilweise nicht angerechnet werden können. Beginnt z. B. die Rentenleistung bevor die Kinderberücksichtigungszeit vollendet ist, dann wird diese bis zum Monat vor Rentenbeginn begrenzt. 0 = Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten zu dieser Geburt sind noch nicht geklärt, aber eine Geburtsmeldung ist im Versicherungskonto gespeichert. 1 = Kindererziehungszeiten zu dieser Geburt sind geklärt 2 = Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten zu dieser Geburt sind geklärt 5 = wie 0, aber der Geburtstag des Kindes ist der 1. eines Monats (Kindererziehungszeit beginnt mit dem Geburtsmonat, Kinderberücksichtigungszeit umfasst nur 120 Kalendermonate) Bei Schlüssel 0 bzw. 5 wird erwartet, dass die Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeit sich noch nicht auf den variablen Teil ausgewirkt hat (ausgenommen DRV-Bund). Die Schlüssel 1 und 2 sind auch dann	GBKIZ8	Berücksichtigung des achten Kindes im variablen Teil Die Werte 1 und 2 sind auch dann angegeben, wenn Kindererziehungs- und/oder Kinderberücksichtigungszeiten ganz oder teilweise nicht angerechnet werden können. Beginnt z. B. die Rentenleistung bevor die Kinderberücksichtigungszeit vollendet ist, dann wird diese bis zum Monat vor Rentenbeginn begrenzt. 0 = Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten zu dieser Geburt sind noch nicht geklärt, aber eine Geburtsmeldung ist im Versicherungskonto gespeichert. 1 = Kindererziehungszeiten zu dieser Geburt sind geklärt 2 = Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten zu dieser Geburt sind geklärt 5 = wie 0, aber der Geburtstag des Kindes ist der erste eines Monats (Kindererziehungszeit beginnt mit dem Geburtsmonat, Kinderberücksichtigungszeit umfasst nur 120 Kalendermonate) Bei Codierung 0 bzw. 5 wird erwartet, dass die Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeit sich noch nicht auf den variablen Teil ausgewirkt	GBKIZ8	Berücksichtigung des achten Kindes im variablen Teil Kommentierung: Siehe GBKIZ1		
GBKIJ9	Geburtsjahr des neunten Kindes Das Merkmal gibt in der Form JJJJ das Geburtsjahr des 9. Kindes an. Erfasst werden auch Adoptiv- und Pflegekinder.	GBKIJ9	(wie 2004)	GBKIJ9	(wie 2005)		
GBKIM9	Geburtsmonat des neunten Kindes Das Merkmal gibt in der Form MM den Geburtsmonat des 9. Kindes an. Erfasst werden auch Adoptiv- und Pflegekinder.	GBKIM9	(wie 2004)	GBKIM9	(wie 2005)		

Variablenkorrespondenz zu den Codeplänen zum SUF "Biografiedaten zu Vollendeten Versichertenleben"

Allgemeines:

25% Substichprobe aus
VVL 2004 (164.961 Fälle)

25% Substichprobe aus
VVL 2005 (158.288 Fälle)

25% Substichprobe (= 34.437 Fälle)

25% Substichprobe (= 33.227 Fälle)

VVL 2004		VVL 2005		VVL 2007		VVL 2010	
Name	Beschreibung	Name	Beschreibung	Name	Beschreibung	Name	Beschreibung
GBKIZ9	Berücksichtigung des neunten Kindes im variablen Teil Die Werte 1 und 2 sind auch dann angegeben, wenn Kindererziehungs- und/oder Kinderberücksichtigungszeiten ganz oder teilweise nicht angerechnet werden können. Beginnt z. B. die Rentenleistung bevor die Kinderberücksichtigungszeit vollendet ist, dann wird diese bis zum Monat vor Rentenbeginn begrenzt. 0 = Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten zu dieser Geburt sind noch nicht geklärt, aber eine Geburtsmeldung ist im Versicherungskonto gespeichert. 1 = Kindererziehungszeiten zu dieser Geburt sind geklärt 2 = Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten zu dieser Geburt sind geklärt 5 = wie 0, aber der Geburtstag des Kindes ist der 1. eines Monats (Kindererziehungszeit beginnt mit dem Geburtsmonat, Kinderberücksichtigungszeit umfasst nur 120 Kalendermonate) Bei Schlüssel 0 bzw. 5 wird erwartet, dass die Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeit sich noch nicht auf den variablen Teil ausgewirkt hat (ausgenommen DRV-Bund). Die Schlüssel 1 und 2 sind auch dann	GBKIZ9	Berücksichtigung des neunten Kindes im variablen Teil Die Werte 1 und 2 sind auch dann angegeben, wenn Kindererziehungs- und/oder Kinderberücksichtigungszeiten ganz oder teilweise nicht angerechnet werden können. Beginnt z. B. die Rentenleistung bevor die Kinderberücksichtigungszeit vollendet ist, dann wird diese bis zum Monat vor Rentenbeginn begrenzt. 0 = Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten zu dieser Geburt sind noch nicht geklärt, aber eine Geburtsmeldung ist im Versicherungskonto gespeichert. 1 = Kindererziehungszeiten zu dieser Geburt sind geklärt 2 = Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten zu dieser Geburt sind geklärt 5 = wie 0, aber der Geburtstag des Kindes ist der erste eines Monats (Kindererziehungszeit beginnt mit dem Geburtsmonat, Kinderberücksichtigungszeit umfasst nur 120 Kalendermonate) Bei Codierung 0 bzw. 5 wird erwartet, dass die Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeit sich noch nicht auf den variablen Teil ausgewirkt	GBKIZ9	Berücksichtigung des neunten Kindes im variablen Teil Kommentierung: Siehe GBKIZ1		
GBKIJ10	Geburtsjahr des zehnten Kindes Das Merkmal gibt in der Form JJJJ das Geburtsjahr des 10. Kindes an. Erfasst werden auch Adoptiv- und Pflegekinder.	GBKIJ10	(wie 2004)	GBKIJ10	(wie 2005)		
GBKIM10	Geburtsmonat des zehnten Kindes Das Merkmal gibt in der Form MM den Geburtsmonat des 10. Kindes an. Erfasst werden auch Adoptiv- und Pflegekinder.	GBKIM10	(wie 2004)	GBKIM10	(wie 2005)		

Variablenkorrespondenz zu den Codeplänen zum SUF "Biografiedaten zu Vollendeten Versichertenleben"

Allgemeines:

25% Substichprobe aus
VVL 2004 (164.961 Fälle)

25% Substichprobe aus
VVL 2005 (158.288 Fälle)

25% Substichprobe (= 34.437 Fälle)

25% Substichprobe (= 33.227 Fälle)

VVL 2004		VVL 2005		VVL 2007		VVL 2010	
Name	Beschreibung	Name	Beschreibung	Name	Beschreibung	Name	Beschreibung
GBKIZ10	Berücksichtigung des zehnten Kindes im variablen Teil Die Werte 1 und 2 sind auch dann angegeben, wenn Kindererziehungs- und/oder Kinderberücksichtigungszeiten ganz oder teilweise nicht angerechnet werden können. Beginnt z. B. die Rentenleistung bevor die Kinderberücksichtigungszeit vollendet ist, dann wird diese bis zum Monat vor Rentenbeginn begrenzt. 0 = Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten zu dieser Geburt sind noch nicht geklärt, aber eine Geburtsmeldung ist im Versicherungskonto gespeichert. 1 = Kindererziehungszeiten zu dieser Geburt sind geklärt 2 = Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten zu dieser Geburt sind geklärt 5 = wie 0, aber der Geburtstag des Kindes ist der 1. eines Monats (Kindererziehungszeit beginnt mit dem Geburtsmonat, Kinderberücksichtigungszeit umfasst nur 120 Kalendermonate) Bei Schlüssel 0 bzw. 5 wird erwartet, dass die Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeit sich noch nicht auf den variablen Teil ausgewirkt hat (ausgenommen DRV-Bund). Die Schlüssel 1 und 2 sind auch dann	GBKIZ10	Berücksichtigung des zehnten Kindes im variablen Teil Die Werte 1 und 2 sind auch dann angegeben, wenn Kindererziehungs- und/oder Kinderberücksichtigungszeiten ganz oder teilweise nicht angerechnet werden können. Beginnt z. B. die Rentenleistung bevor die Kinderberücksichtigungszeit vollendet ist, dann wird diese bis zum Monat vor Rentenbeginn begrenzt. 0 = Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten zu dieser Geburt sind noch nicht geklärt, aber eine Geburtsmeldung ist im Versicherungskonto gespeichert. 1 = Kindererziehungszeiten zu dieser Geburt sind geklärt 2 = Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten zu dieser Geburt sind geklärt 5 = wie 0, aber der Geburtstag des Kindes ist der erste eines Monats (Kindererziehungszeit beginnt mit dem Geburtsmonat, Kinderberücksichtigungszeit umfasst nur 120 Kalendermonate) Bei Codierung 0 bzw. 5 wird erwartet, dass die Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeit sich noch nicht auf den variablen Teil ausgewirkt	GBKIZ10	Berücksichtigung des zehnten Kindes im variablen Teil Kommentierung: Siehe GBKIZ1		
						GBKIjx	Geburtsjahr des x-ten Kindes Das Geburtsjahr des x-ten Kindes in der Form JJJJ, maximal für die ersten 10 Kinder. Erfasst sind auch Adoptiv- und Pflegekinder.
						GBKIMx	Geburtsmonat des x-ten Kindes Der Geburtsmonat des x-ten Kindes in der Form MM, maximal für die ersten 10 Kinder. Erfasst sind auch Adoptiv- und Pflegekinder.

Variablenkorrespondenz zu den Codeplänen zum SUF "Biografiedaten zu Vollendeten Versichertenleben"

Allgemeines:

25% Substichprobe aus
VVL 2004 (164.961 Fälle)

25% Substichprobe aus
VVL 2005 (158.288 Fälle)

25% Substichprobe (= 34.437 Fälle)

25% Substichprobe (= 33.227 Fälle)

VVL 2004		VVL 2005		VVL 2007		VVL 2010	
Name	Beschreibung	Name	Beschreibung	Name	Beschreibung	Name	Beschreibung
						GBKIZx	<p>Berücksichtigung des x-ten Kindes im variablen Teil Die Werte 1 und 2 sind auch dann angegeben, wenn Kindererziehungs- und/oder Kinderberücksichtigungszeiten ganz oder teilweise nicht angerechnet werden können. Beginnt z. B. die Rentenleistung bevor die Kinderberücksichtigungszeit vollendet ist, dann wird diese bis zum Monat vor Rentenbeginn begrenzt. Bei Codierung 0 wird erwartet, dass die Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeit sich noch nicht auf den variablen Teil ausgewirkt hat (dies gilt nicht für die von DRV-Bund gemeldeten Daten). Erfasst sind maximal die ersten 10 Kinder. 0 = kein Kind (GBKIJx bzw. GBKIMx = 0) oder Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten zu dieser Geburt sind noch nicht geklärt, aber eine Geburtsmeldung ist im Versicherungskonto gespeichert. 1 = Kindererziehungszeiten zu dieser Geburt sind geklärt 2 = Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten zu dieser Geburt sind geklärt</p>
TTSC1	<p>Tätigkeitsschlüssel - Berufsordnung Sofern zum Berichtsjahr aus einer Jahresmeldung, Unterbrechungsmeldung, sonstigen Entgeltmeldung oder Abmeldung aus dem DEÜV-Verfahren ein Tätigkeitsschlüssel gespeichert ist, so ist dieser hier angegeben. Das Merkmal verschlüsselt die ausgeübte Tätigkeit (vgl. Schlüsselverzeichnis für die Angaben zur Tätigkeit in den Versicherungsnachweisen der Bundesanstalt für Arbeit), hier die Berufsordnungen. 0 = keine entsprechende Meldung liegt vor oder kein Tätigkeitsschlüssel ist gespeichert</p>	TTSC1	(wie 2004)	TTSC1	(wie 2005)	TTSC1	(wie 2007)

Variablenkorrespondenz zu den Codeplänen zum SUF "Biografiedaten zu Vollendeten Versichertenleben"

Allgemeines:

25% Substichprobe aus
VVL 2004 (164.961 Fälle)

25% Substichprobe aus
VVL 2005 (158.288 Fälle)

25% Substichprobe (= 34.437 Fälle)

25% Substichprobe (= 33.227 Fälle)

VVL 2004		VVL 2005		VVL 2007		VVL 2010	
Name	Beschreibung	Name	Beschreibung	Name	Beschreibung	Name	Beschreibung
TTSC2	<p>Tätigkeitsschlüssel – Stellung im Beruf</p> <p>Anmerkung: Die Ausprägungen haben nur inhaltliche Bedeutung, wenn TTSC1 belegt ist. Für TTSC1= 555,666,677,888 ist keine Auswertung möglich. Stelle 4 des Tätigkeitsschlüssels nach DEÜV (vergleiche Ausführungen zu TTSC1). 0= fehlender Wert, wenn TTSC1=0 TTSC1 ist besetzt: Vollzeitbeschäftigte: 0 = Auszubildende (Lehrling, Anlernling, Praktikant, Volontär) 1 = Arbeiter, der nicht als Facharbeiter tätig ist 2 = Arbeiter, der als Facharbeiter tätig ist 3 = Meister, Polier (gleich ob Arbeiter oder Angestellter) 4 = Angestellter (aber nicht Meister im Angestelltenverhältnis) 7 = Heimarbeiter/ Hausgewerbetreibender Teilzeitbeschäftigte mit einer Wochenarbeitszeit von: 8 = weniger als 18 Stunden 9 = 18 Std. und mehr, jedoch nicht vollbeschäftigt</p>	TTSC2	(wie 2004)	TTSC2	(wie 2005)	TTSC2	(wie 2007)

Variablenkorrespondenz zu den Codeplänen zum SUF "Biografiedaten zu Vollendeten Versichertenleben"

Allgemeines:

25% Substichprobe aus
VVL 2004 (164.961 Fälle)

25% Substichprobe aus
VVL 2005 (158.288 Fälle)

25% Substichprobe (= 34.437 Fälle)

25% Substichprobe (= 33.227 Fälle)

VVL 2004		VVL 2005		VVL 2007		VVL 2010	
Name	Beschreibung	Name	Beschreibung	Name	Beschreibung	Name	Beschreibung
TTSC3	<p>Tätigkeitsschlüssel – Ausbildung</p> <p>Anmerkung: Die Ausprägungen haben nur inhaltliche Bedeutung, wenn TTSC1 belegt ist. Für TTSC1= 555,666,677,888 ist keine Auswertung möglich.</p> <p>Stelle 5 des Tätigkeitsschlüssels nach DEÜV (vergleiche Ausführungen zu TTSC1).</p> <p>0 = fehlender Wert</p> <p>1 = Hauptschule/mittlere Reife ohne abgeschlossene Berufsausbildung</p> <p>2 = Hauptschule/mittlere Reife mit abgeschlossener Berufsausbildung (abgeschlossene Lehr- oder Anlernausbildung, Abschluss einer Berufsfach-/Fachschule)</p> <p>3 = Abitur (Hochschulreife allgemein oder fachgebunden) ohne abgeschlossene Berufsausbildung</p> <p>4 = Abitur (Hochschulreife allgemein oder fachgebunden) mit abgeschlossener Berufsausbildung (abgeschlossene Lehr- oder Anlernausbildung, Abschluss einer Berufsfach-/Fachschule)</p> <p>5 = Abschluss einer Fachhochschule (frühere Bezeichnung: Höhere Fachschule)</p> <p>6 = Hochschul-/Universitätsabschluss</p> <p>7 = Ausbildung unbekannt, Angabe nicht möglich</p>	TTSC3	(wie 2004)	TTSC3	(wie 2005)	TTSC3	(wie 2007)
				BJDEZ	<p>Merkmal zur Bestimmung des Dezembers des Berichtsjahres</p> <p>Zur Ermittlung von Erwerbsminderungsrenten wird im Rahmen der Rentenberechnung eine so genannte Zurechnungszeit gewährt. Diese Zeiten sind unter SES 14 gefasst. Wird die EM-Rente nur fiktiv ermittelt, um im Rahmen der VSKT eine Rentenberechnung durchzuführen (PSGR=99), sind alle diese Zeiten fiktiven Charakters. Bei den echten EM-Renten sind die Zurechnungszeiten zwar real gewährte Zeiten, allerdings nur insofern empirisch durchlebte Zeiten wie sie nicht über das Berichtsjahr hinausgehen. Der Sachverhalt ist ausführlich im Methodenbericht geschildert. Das Merkmal gibt den Biografimonat wider, der auf den Dezember des Berichtsjahres fällt.</p>	BJDEZ	(wie 2007)

Variablenkorrespondenz zu den Codeplänen zum SUF "Biografiedaten zu Vollendeten Versichertenleben"

Allgemeines:

25% Substichprobe aus
VVL 2004 (164.961 Fälle)

25% Substichprobe aus
VVL 2005 (158.288 Fälle)

25% Substichprobe (= 34.437 Fälle)

25% Substichprobe (= 33.227 Fälle)

VVL 2004		VVL 2005		VVL 2007		VVL 2010	
Name	Beschreibung	Name	Beschreibung	Name	Beschreibung	Name	Beschreibung
				HEIRAT	Nachzahlung bei Heiratserstattung Dieses Merkmal berichtet, ob eine Nachzahlung für eine erfolgte Heiratserstattung (§§ 282, 283 SGB VI) durchgeführt wurde. Dies war bis 31.12.1995 möglich. Wenn eine Nachzahlung erfolgte, dann sind die Beiträge, die dafür geleistet wurden, wiederum für die entsprechende Zeit abgelegt. Aufgrund der Regelungen kann es dadurch zu vergleichsweise hohen Entgeltpunkten für die nachgezählten Zeiten kommen. (Für die Berechnung der Beiträge gilt die BBG des Jahres, für das die Beiträge gezahlt wurden, für Zeiten vor 1957 jedoch die BBG des Jahres 1957 („Für-Prinzip“). Es muss auch nicht der gesamte Nachzahlungszeitraum belegt werden. Es wurden die Zeiten wieder aufgefüllt, die am weitesten in der Vergangenheit liegen. Vgl. § 122 Abs.3 SGB VI. 0 = Keine Nachzahlung bei Heiratserstattung 1 = Nachzahlung bei Heiratserstattung	HEIRAT	(wie 2007)
MANUELL	Berechnung der Rente Es wird darauf hingewiesen, dass ungefähr 1,5% der Fälle so genannte manuell berechnete Renten sind. Dies sind Fälle, für welche die Renten nicht voll mit einem maschinellen Verfahren ermittelt wurden. Das Merkmal MANUELL kennzeichnet diese Fälle. 0 = Rente voll maschinell berechnet 1 = Rente manuell errechnet	MANUELL	(wie 2004)	MANUELL	(wie 2005)	MANUELL	(wie 2007)

Variablenkorrespondenz zu den Codeplänen zum SUF "Biografiedaten zu Vollendeten Versichertenleben"

Allgemeines:

25% Substichprobe aus
VVL 2004 (164.961 Fälle)

25% Substichprobe aus
VVL 2005 (158.288 Fälle)

25% Substichprobe (= 34.437 Fälle)

25% Substichprobe (= 33.227 Fälle)

VVL 2004		VVL 2005		VVL 2007		VVL 2010	
Name	Beschreibung	Name	Beschreibung	Name	Beschreibung	Name	Beschreibung
LEAT	Leistungsart Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit: 11 = Rente für Bergleute wegen verminderter Berufsfähigkeit im Bergbau (§ 45 Abs. 1 SGB VI) bei Rentenbeginn bis 31.12.2000 13 = Rente wegen Berufsunfähigkeit bei knappschaftlich versicherter Beschäftigung (§ 43 SGB VI i.V.m. § 82 Nr. 2 a) SGB VI i. d. F. bis 31.12.2000) 14 = Rente wegen Berufsunfähigkeit (§ 43 SGB VI i. d. F. bis 31.12.2000), Rente wegen Berufsunfähigkeit nach Aufgabe der knappschaftlich versicherten Beschäftigung (§ 43 SGB VI i.V.m. § 82 Nr. 2 b) SGB VI i. d. F. bis 31.12.2000) 15 = Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (§ 44 Abs. 1 SGB VI, auch in Verbindung mit § 44 Abs. 5 SGB VI i. d. F. bis 31.12.2000) 43 = Erweiterte Erwerbsunfähigkeitsrente (§ 44 Abs. 3 SGB VI, auch in Verbindung mit § 44 Abs. 5 SGB VI i. d. F. bis 31.12.2000) 71 = Rente für Bergleute wegen verminderter Berufsfähigkeit im Bergbau (§ 45 Abs. 1 SGB VI) bei Rentenbeginn ab 1.1.2001 73 = Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei knappschaftlich	LEAT	(wie 2004)	LEAT	(wie 2005)	LEAT	(wie 2007)
SOFALÉAT	Sonderfall Leistungsart In diesem Merkmal sind für verschiedene Leistungsarten etwaige Sonderfallgestaltungen (z. B. weitere Aufspaltung einer LEAT, Kennzeichnung von Rechtsänderungen usw.) zu kennzeichnen. 0 = Kein Sonderfall einer Leistungsart 1 = Altersrente der LEAT 17 nach Altersteilzeitarbeit 2 = Altersrente der LEAT 17 wegen Arbeitslosigkeit	SOFALÉAT	Sonderfall Leistungsart In diesem Merkmal sind für verschiedene Leistungsarten etwaige Sonderfallgestaltungen (z. B. weiteres Aufsplitten einer LEAT, Kennzeichnung von Rechtsänderungen usw.) vermerkt. 0 = Kein Sonderfall einer Leistungsart 1 = Altersrente der LEAT 17 nach Altersteilzeitarbeit 2 = Altersrente der LEAT 17 wegen Arbeitslosigkeit	SOFALÉAT	(wie 2005)	SOFALÉAT	(wie 2007)
FMSD	Familienstand Die Angabe des Familienstandes bezieht sich beim Rentenzugang auf den Familienstand zum Zeitpunkt des Rentenantrages. 0 = nicht definiert/Altfall/entfällt	FMSD	(wie 2004)	FMSD	(wie 2005)	FMSD	(wie 2007)

Variablenkorrespondenz zu den Codeplänen zum SUF "Biografiedaten zu Vollendeten Versichertenleben"

Allgemeines:

25% Substichprobe aus
VVL 2004 (164.961 Fälle)

25% Substichprobe aus
VVL 2005 (158.288 Fälle)

25% Substichprobe (= 34.437 Fälle)

25% Substichprobe (= 33.227 Fälle)

VVL 2004		VVL 2005		VVL 2007		VVL 2010	
Name	Beschreibung	Name	Beschreibung	Name	Beschreibung	Name	Beschreibung
WHORT	Wohnort nach Bundesländern und Ausland 0 = fehlende Angabe 1 = Schleswig-Holstein 2 = Hamburg 3 = Niedersachsen 4 = Bremen 5 = Nordrhein-Westfalen 6 = Hessen 7 = Rheinland-Pfalz 8 = Baden Württemberg 9 = Bayern 10 = Saarland 11 = Berlin 12 = Brandenburg 13 = Mecklenburg-Vorpommern 14 = Sachsen 15 = Sachsen-Anhalt 16 = Thüringen 20 = Ausland	WHORT	(wie 2004)	WHORT	(wie 2005)	WHORT	(wie 2007)
TLRT	Teilrentenkennzeichen Angabe für die aktuelle Rente, ob es sich um einen Teilrentenbezug oder um eine Anteilsrente handelt: 0 = keine Teilrente/Rente in voller Höhe 1 = Teilrente bei Renten wegen Alters: - 1/3-Teilrente - 1/2-Teilrente - 2/3-Teilrente oder Teilrente bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit: - Rente in Höhe einer 1/3-BU- bzw. 1/3-Rente für Bergleute - Rente wegen voller/teilweiser Erwerbsminderung in Höhe der Hälfte - Rente in Höhe einer 2/3-BU- bzw. 2/3-Rente für Bergleute - EU-Rente in Höhe einer vollen BU-Rente - Rente wird wegen Zusammentreffen mit	TLRT	Teilrentenkennzeichen Angabe für die aktuelle Rente, ob es sich um einen Teilrentenbezug oder um eine Anteilsrente handelt: 0 = keine Teilrente/Rente in voller Höhe 1 = Teilrente bei Renten wegen Alters: - 1/3-Teilrente - 1/2-Teilrente - 2/3-Teilrente oder Teilrente bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit: - Rente in Höhe einer 1/3-BU- bzw. 1/3-Rente für Bergleute - Rente wegen voller/teilweiser Erwerbsminderung in Höhe der Hälfte - Rente in Höhe einer 2/3-BU- bzw. 2/3-Rente für Bergleute - EU-Rente (Erwerbsunfähigkeitsrenten) in	TLRT	(wie 2005)	TLRT	(wie 2007)
ZTRT	Zeitrente Angabe für die aktuelle Rente, ob es sich um einen Zeitrentenbezug handelt. 0 = keine Zeitrente	ZTRT	(wie 2004)	ZTRT	(wie 2005)	ZTRT	(wie 2007)

Variablenkorrespondenz zu den Codeplänen zum SUF "Biografiedaten zu Vollendeten Versichertenleben"

Allgemeines:

25% Substichprobe aus
VVL 2004 (164.961 Fälle)

25% Substichprobe aus
VVL 2005 (158.288 Fälle)

25% Substichprobe (= 34.437 Fälle)

25% Substichprobe (= 33.227 Fälle)

VVL 2004		VVL 2005		VVL 2007		VVL 2010	
Name	Beschreibung	Name	Beschreibung	Name	Beschreibung	Name	Beschreibung
ZTPTR1 <5,2>	Alter bei aktuellem Rentenbeginn Bei Zuzug ins Bundesgebiet ist das Alter bei Beginn der Rentenzahlung für die aktuelle Rente von einem bundesdeutschen Rentenversicherungsträger angegeben. Bei Verjährung der Rentenzahlung ist das Alter beim tatsächlichen Beginn der Rentenzahlung angegeben. Eine Änderung der Höhe der Altersrente bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit verändert die Altersangabe nicht. Alter gerundet auf zwei Dezimalstellen (z. B. 63.25) 30.00 = 30 Jahre und jünger ... 60.00 = ab 60 Jahre bis 60 Jahre und 2 Monate 60.25 = ab 60 Jahre und 3 Monate bis 60 Jahre und 5 Monate 60.50 = ab 60 Jahre und 6 Monate bis 60 Jahre und 8 Monate 60.75 = ab 60 Jahre und 9 Monate bis 60 Jahre und 11 Monate ... 65.00 = 65 Jahre und älter	ZTPTR1 <5,2>	(wie 2004)	ZTPTRTBEJ	(wie 2005)	ZTPTRTBEJ	(wie 2007)

Variablenkorrespondenz zu den Codeplänen zum SUF "Biografiedaten zu Vollendeten Versichertenleben"

Allgemeines:

25% Substichprobe aus
VVL 2004 (164.961 Fälle)

25% Substichprobe aus
VVL 2005 (158.288 Fälle)

25% Substichprobe (= 34.437 Fälle)

25% Substichprobe (= 33.227 Fälle)

VVL 2004		VVL 2005		VVL 2007		VVL 2010	
Name	Beschreibung	Name	Beschreibung	Name	Beschreibung	Name	Beschreibung
AT	<p>Art des Krankenversicherungsverhältnisses Private Versicherung oder Beiträge zur Pflichtversicherung sind vom Rentenberechtigten selbst zu zahlen. Bei den Renten mit privater Krankenversicherung wird die Rente zunächst mit AT=8 festgesetzt. Der Zuschuss wird häufig im Nachhinein gewährt. Deshalb ist ein großer Teil der Fälle, die mit AT=8 gemeldet werden, inhaltlich deckungsgleich mit AT=0. (a) freiwillige und private Versicherung 0 = Beitragszuschuss nach §§ 106, 315, 319 SGB VI, ggf. wird die Höhe einer anderen Rente bei der Berechnung des Zuschusses berücksichtigt/freiwillig versichert mit Beitragszuschuss bei einer anderen Rente, die Höhe der Rente wird aber bei der Berechnung des Zuschusses mit berücksichtigt. (b) Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung 5 = pflichtversichert in der gesetzlichen Krankenversicherung (c) Renten ohne Beitragszuschuss und ohne Pflichtbeitrag zur Krankenversicherung 8 = nicht nach deutschem Recht versichert, Auslandsrenten ohne AT-Kennzeichnung (blank) Bei „Nullrenten“ ist auch „9“ zulässig.</p>	AT	(wie 2004)	AT	(wie 2005)	AT	(wie 2007)

Variablenkorrespondenz zu den Codeplänen zum SUF "Biografiedaten zu Vollendeten Versichertenleben"

Allgemeines:

25% Substichprobe aus
VVL 2004 (164.961 Fälle)

25% Substichprobe aus
VVL 2005 (158.288 Fälle)

25% Substichprobe (= 34.437 Fälle)

25% Substichprobe (= 33.227 Fälle)

VVL 2004		VVL 2005		VVL 2007		VVL 2010	
Name	Beschreibung	Name	Beschreibung	Name	Beschreibung	Name	Beschreibung
RTEK	Zusammentreffen von Renten und von Einkommen In diesem Merkmal sind Fälle eines Zusammentreffens von Renten und von Einkommen zu kennzeichnen. 0 = keiner der nachfolgend genannten Sachverhalte trifft zu. 10 = Rente, auf die Arbeitslosengeld angerechnet ist (§ 95 SGB VI) und Rente, auf die Arbeitslosengeld angerechnet ist, aber zusätzlich werden wegen Rentenbezug aus der Unfallversicherung die §§ 93, 311, 312 SGB VI mit Auswirkung angewendet 20 = Rente, die wegen Zusammentreffens mit einer Rente aus der Unfallversicherung zumindest teilweise nicht geleistet wird (§ 93, 311, 312 SGB VI) 22 = wie 20, aber ohne Auswirkung 30 = Rente, auf die Arbeitsentgelt oder Vorruhestandsgeld (§ 94 SGB VI) oder Altersübergangsgeld (§ 3 Gesetz über den Ausgleich von Aufwendungen für das Altersübergangsgeld) angerechnet ist bzw. wie ausgeführt, aber zusätzlich werden wegen Rentenbezug aus der Unfallversicherung die §§ 93, 311, 312 SGB VI mit	RTEK	Zusammentreffen von Renten und von Einkommen In diesem Merkmal sind Fälle eines Zusammentreffens von Renten und von Einkommen festgehalten. 0 = keiner der nachfolgend genannten Sachverhalte trifft zu. 10 = Rente, auf die Arbeitslosengeld angerechnet ist (§ 95 SGB VI) und Rente, auf die Arbeitslosengeld angerechnet ist, aber zusätzlich werden wegen Rentenbezug aus der Unfallversicherung die §§ 93, 311, 312 SGB VI mit Auswirkung angewendet 20 = Rente, die wegen Zusammentreffens mit einer Rente aus der Unfallversicherung zumindest teilweise nicht geleistet wird (§ 93, 311, 312 SGB VI) 22 = wie 20, aber ohne Auswirkung 30 = Rente, auf die Arbeitsentgelt oder Vorruhestandsgeld (§ 94 SGB VI) oder Altersübergangsgeld (§ 3 Gesetz über den Ausgleich von Aufwendungen für das Altersübergangsgeld) angerechnet ist bzw. wie ausgeführt, aber zusätzlich werden wegen Rentenbezug aus der Unfallversicherung die §§ 93, 311, 312 SGB VI mit	RTEK	Zusammentreffen von Renten und von Einkommen Dokumentation eines Zusammentreffens von Renten und Einkommen. 0 = kein Zusammentreffen von Renten und Einkommen 2 = Zusammentreffen von Renten und Einkommen; in 99% dieser Fälle handelt es sich um das Zusammentreffen mit einer Unfallrente (mit und ohne Auswirkung)	RTEK	(wie 2007)
BYFHZT	Anrechnung beitragsfreier Zeiten Dokumentation, ob die Regelungen des § 71 Abs. 4 SGB VI Anwendung finden: 0 = keine Anwendung von § 71 Abs. 4 SGB VI (beitragsfreie Zeiten werden angerechnet) 1 = Anwendung von § 71 Abs. 4 SGB VI (beitragsfreie Zeiten werden nicht zusätzlich angerechnet)	BYFHZT	(wie 2004)	BYFHZT	(wie 2005)	BYFHZT	(wie 2007)

Variablenkorrespondenz zu den Codeplänen zum SUF "Biografiedaten zu Vollendeten Versichertenleben"

Allgemeines:

25% Substichprobe aus
VVL 2004 (164.961 Fälle)

25% Substichprobe aus
VVL 2005 (158.288 Fälle)

25% Substichprobe (= 34.437 Fälle)

25% Substichprobe (= 33.227 Fälle)

VVL 2004		VVL 2005		VVL 2007		VVL 2010	
Name	Beschreibung	Name	Beschreibung	Name	Beschreibung	Name	Beschreibung
RTMI	Rente nach Mindesteinkommen Kennzeichnung und Zusammenfassung der verschiedenen Fallgruppen der Anhebung der Rente nach Mindesteinkommen (Mindestentgeltpunkte). Die Erhöhung der Entgeltpunkte bei der Umwertung nach § 307 a Abs. 2 Satz 2 SGB VI ist nicht als Rente nach Mindesteinkommen gekennzeichnet. 0 = keine Anhebung 1 = - Rente nach Mindesteinkommen gemäß § 262 SGB VI, - Rente mit Mindestentgeltpunkten bei geringem Arbeitsentgelt nach § 262 SGB VI, Anhebung auf einen Durchschnittswert in Höhe des 1.5fachen des tatsächlichen Durchschnittswerts mit/ohne Begrenzung auf 0.0625 Entgeltpunkte	RTMI	(wie 2004)	RTMI	(wie 2005)	RTMI	(wie 2007)
MOAB	Anzahl der Monate für Abschlag Die Anzahl der Monate, für die wegen vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente bei der aktuellen Rente Abschläge für Entgeltpunkte nach § 77 Abs. 2 Nr. 2 a), 3 oder 4 a) SGB VI berücksichtigt sind, unabhängig davon, ob die Abschlagsmonate vor oder nach dem aktuellen Rentenbeginn liegen. 0 = kein Monat ... 60 = 60 Monate und mehr	MOAB	(wie 2004)	MOAB	(wie 2005)	MOAB	(wie 2007)
MOZU	Anzahl der Monate für Zuschlag Angegeben sind die Monate, für die wegen Nichtinanspruchnahme einer Rente wegen Alters nach dem 65. Lebensjahr trotz erfüllter Wartezeit bei der aktuellen Rente Zuschläge für Entgeltpunkte nach § 77 Abs. 2 Nr. 2 b) oder 4 b) SGB VI berücksichtigt sind. 0 = kein Monat ... 48 = 48 Monate und mehr	MOZU	(wie 2004)	MOZU	(wie 2005)	MOZU	(wie 2007)

Variablenkorrespondenz zu den Codeplänen zum SUF "Biografiedaten zu Vollendeten Versichertenleben"

Allgemeines:

25% Substichprobe aus
VVL 2004 (164.961 Fälle)

25% Substichprobe aus
VVL 2005 (158.288 Fälle)

25% Substichprobe (= 34.437 Fälle)

25% Substichprobe (= 33.227 Fälle)

VVL 2004		VVL 2005		VVL 2007		VVL 2010	
Name	Beschreibung	Name	Beschreibung	Name	Beschreibung	Name	Beschreibung
ZLKI12	Zahl der Kinder a) Kinder, für die mindestens 1 Kalendermonat Kindererziehungszeit zu berücksichtigen war, unabhängig davon, ob - diese auch zu einer Rentenerhöhung geführt hat, - welche Regelung zur Dauer der Kindererziehungszeit Anwendung gefunden hat und b) Kinder, für die Kindererziehungsleistung nach § 294 oder nach § 294a erbracht wurde. 5 = 5 Kinder und mehr	ZLKI12	Zahl der Kinder a) Kinder, für die mindestens 1 Kalendermonat Kindererziehungszeit zu berücksichtigen war, unabhängig davon, ob - diese auch zu einer Rentenerhöhung geführt hat, - welche Regelung zur Dauer der Kindererziehungszeit Anwendung gefunden hat und b) Kinder, für die Kindererziehungsleistung nach § 294 SGB VI oder nach § 294a SGB VI erbracht wurde. 5 = 5 Kinder und mehr	ZLKI12	(wie 2005)	ZLKI12	(wie 2007)
FRGLD	FRG-Land Es ist angegeben, ob FRG-Zeiten vorliegen oder nicht 0 = keine FRG-Zeiten 14 = FRG-Zeiten liegen vor	FRGLD	(wie 2004)	FRGLD	(wie 2005)	FRGLD	(wie 2007)
JV1	Bruttojahresverdienst im Jahr vor dem Leistungsfall (Bruttojahresverdienst Berichtsjahr – 1) Als Jahresarbeitsverdienst ist das beitragspflichtige Entgelt für das letzte Kalenderjahr vor dem Leistungsfall erfasst. Soweit nur Entgelte für einen Teil des Jahres vorliegen, ist dieses ggf. zusammengefasst angegeben. Hat im Jahr vor dem Leistungsfall der Versicherungsstatus (VSJA1) gewechselt, ist nur der Teil des beitragspflichtigen Entgelts angegeben, auf den sich der verschlüsselte Versicherungsstatus bezieht. Bei Wehr- und Zivildienst bzw. Kindererziehung ist das beitragspflichtige Entgelt wegen des einheitlichen fiktiven Entgelts nicht angegeben. Ebenso ist bei Versichertenstatus - Pflichtversicherter Selbständiger (auf Antrag). - Pflichtversicherter Selbständiger (kraft Gesetzes, aber nicht nach § 2 Nr. 5 oder Nr. 8 SGB VI). - Pflichtversicherter Handwerker (§ 2 Nr. 8 SGB VI) das versicherte Entgelt nicht zu verschlüsseln. Bei Altersteilzeitentgelt sind die auf die beitragspflichtigen Einnahmen (einschließlich	JV1	Bruttojahresverdienst im Jahr vor dem Leistungsfall (Bruttojahresverdienst Berichtsjahr – 1) Als Jahresarbeitsverdienst ist das beitragspflichtige Entgelt für das letzte Kalenderjahr vor dem Leistungsfall erfasst. Soweit nur Entgelte für einen Teil des Jahres vorliegen, ist dieses ggf. zusammengefasst angegeben. Hat im Jahr vor dem Leistungsfall der Versicherungsstatus (VSJA1) gewechselt, ist nur der Teil des beitragspflichtigen Entgelts angegeben, auf den sich der verschlüsselte Versicherungsstatus bezieht. Bei Wehr- und Zivildienst bzw. Kindererziehung ist das beitragspflichtige Entgelt wegen des einheitlichen fiktiven Entgelts nicht angegeben. Ebenso ist bei Versichertenstatus - Pflichtversicherter Selbständiger (auf Antrag). - Pflichtversicherter Selbständiger (kraft Gesetzes, aber nicht nach § 2 Nr. 5 oder Nr. 8 SGB VI). - Pflichtversicherter Handwerker (§ 2 Nr. 8 SGB VI) das versicherte Entgelt nicht zu verschlüsseln. Bei Altersteilzeitentgelt sind die auf die	JV1	(wie 2005)	JV1	(wie 2007)

Variablenkorrespondenz zu den Codeplänen zum SUF "Biografiedaten zu Vollendeten Versichertenleben"

Allgemeines:

25% Substichprobe aus
VVL 2004 (164.961 Fälle)

25% Substichprobe aus
VVL 2005 (158.288 Fälle)

25% Substichprobe (= 34.437 Fälle)

25% Substichprobe (= 33.227 Fälle)

VVL 2004		VVL 2005		VVL 2007		VVL 2010	
Name	Beschreibung	Name	Beschreibung	Name	Beschreibung	Name	Beschreibung
JVTG1	Anzahl der Kalendertage für Bruttojahresverdienst JV1 Hier ist die Anzahl der Kalendertage anzugeben, in denen der im Feld JV1 eingetragene Jahresarbeitsverdienst erzielt wurde.	JVTG1	(wie 2004)	JVTG1	(wie 2005)	JVTG1	(wie 2007)
JVMM1	Merkmal zum Bruttojahresverdienst JV1 Hier ist angegeben, wo das im Merkmal 'JV1' eingetragene Entgelt erzielt worden ist. 0 = Jahresarbeitsverdienst aus einer Beitragszeit im bisherigen Bundesgebiet oder im bisherigen Bundesgebiet und im Beitrittsgebiet nebeneinander 1 = Jahresarbeitsverdienst aus einer Beitragszeit im Beitrittsgebiet	JVMM1	(wie 2004)	JVMM1	(wie 2005)	JVMM1	(wie 2007)
VSJA1	Versicherungsstatus im Jahr vor dem Leistungsfall (31.12) bzw. zeitlich letzter Status, wenn keiner der Meldetatbestände zutrifft Angegeben ist der Versicherungsstatus zum 31. Dezember des Jahres vor dem Jahr der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzung, d.h. des Jahres vor dem Leistungsfall, bzw. der zeitlich letzte Versicherungstatbestand im Jahr vor dem Leistungsfall, wenn zum 31.12. vor dem Leistungsfall keiner der Tatbestände zutrifft. Ausländische Sachverhalte bleiben unberücksichtigt. 0 = keiner der originalen Tatbestände trifft zu 12 = sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im ursprünglichen Bundesgebiet 13 = Altersteilzeitbeschäftigung im ursprünglichen Bundesgebiet 14 = sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im Beitrittsgebiet 15 = Altersteilzeitbeschäftigung im Beitrittsgebiet 18 = Pflichtversichert wegen Leistungsempfang nach dem SGB III (Arbeitslosengeld I und II) 22 = Pflichtversichert wegen sonstigen Leistungen nach § 3 Nr. 3	VSJA1	(wie 2004)				
				VSRTJA1	Rentner am 31.12. des Jahres vor dem Leistungsfall 0 = kein Rentenbezug 1 = Rentenbezug	VSRTJA1	(wie 2007)

Variablenkorrespondenz zu den Codeplänen zum SUF "Biografiedaten zu Vollendeten Versichertenleben"

Allgemeines:

25% Substichprobe aus
VVL 2004 (164.961 Fälle)

25% Substichprobe aus
VVL 2005 (158.288 Fälle)

25% Substichprobe (= 34.437 Fälle)

25% Substichprobe (= 33.227 Fälle)

VVL 2004		VVL 2005		VVL 2007		VVL 2010	
Name	Beschreibung	Name	Beschreibung	Name	Beschreibung	Name	Beschreibung
				VSBHJA1	Versicherungspflichtig Beschäftigte am 31.12. des Jahres vor dem Leistungsfall Der Stichtag wird von der Meldung eines nicht geringfügigen versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses überdeckt; auch Nachversicherung nach § 8 SGB VI; sowie Gleitzone mischfälle und Fälle in denen der Arbeitnehmer auf die Anwendung der Gleitzone regelung verzichtet (§ 163 Abs. 10 SGB VI). Nicht zu zählen sind Beschäftigungszeiten aufgrund einer Berufsausbildung oder nach dem Altersteilzeitgesetz und keine Beschäftigungsverhältnisse mit reinen Beschäftigungsentgelten in der Gleitzone. 0 = keiner der folgenden Tatbestände zutreffend 1 = im ursprünglichen Bundesgebiet 2 = in den neuen Ländern einschließlich des Ostteils Berlins 3 = im ursprünglichen Bundesgebiet und in den neuen Ländern einschließlich des Ostteils Berlins	VSBHJA1	(wie 2007)
				VSBAJA1	Beschäftigte aufgrund einer Berufsausbildung am 31.12. des Jahres vor dem Leistungsfall 0 = keine Berufsausbildung 1 = Berufsausbildung	VSBAJA1	(wie 2007)
				VSAETLJA1	Altersteilzeitbeschäftigte am 31.12. des Jahres vor dem Leistungsfall 0 = keiner der folgenden Tatbestände zutreffend 1 = im ursprünglichen Bundesgebiet 2 = in den neuen Ländern einschließlich des Ostteils Berlins 3 = im ursprünglichen Bundesgebiet und in den neuen Ländern einschließlich des Ostteils Berlins	VSAETLJA1	(wie 2007)
				VSVORUJA1	Vorruhestandsgeldbezieher am 31.12. des Jahres vor dem Leistungsfall Vorruhestandsgeldempfänger (§ 3 Nr. 4 SGB VI) bzw. Zeiten nach dem FELEG 0 = keiner der folgenden Tatbestände zutreffend 1 = im ursprünglichen Bundesgebiet 2 = in den neuen Ländern einschließlich des Ostteils Berlins 3 = im ursprünglichen Bundesgebiet und in den neuen Ländern einschließlich des Ostteils Berlins	VSVORUJA1	(wie 2007)

Variablenkorrespondenz zu den Codeplänen zum SUF "Biografiedaten zu Vollendeten Versichertenleben"

Allgemeines:

25% Substichprobe aus
VVL 2004 (164.961 Fälle)

25% Substichprobe aus
VVL 2005 (158.288 Fälle)

25% Substichprobe (= 34.437 Fälle)

25% Substichprobe (= 33.227 Fälle)

VVL 2004		VVL 2005		VVL 2007		VVL 2010	
Name	Beschreibung	Name	Beschreibung	Name	Beschreibung	Name	Beschreibung
				VSBHGZJA1	Beschäftigte mit reinem Entgelt in der Gleitzone am 31.12. des Jahres vor dem Leistungsfall 0 = kein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis mit reinem Entgelt in der Gleitzone (§ 20 Abs. 2 SGB IV) 1 = Versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis mit reinem Entgelt in der Gleitzone (§ 20 Abs. 2 SGB IV); ohne Gleitzone-mischfälle und ohne Fälle in denen der Arbeitnehmer auf die Anwendung der Gleitzone-regelung verzichtet (§ 163 Abs. 10 SGB VI).	VSBHGZJA1	(wie 2007)
				VSGIJA1	Geringfügig Beschäftigte (nicht im Privathaushalt) am 31.12. des Jahres vor dem Leistungsfall 0 = keiner der folgenden Tatbestände zutreffend 1 = geringfügig Beschäftigter (nicht im Privathaushalt) ohne Verzicht auf die Versicherungsfreiheit (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV ohne § 5 Abs. 2 Satz 2 SGB VI) 2 = geringfügig Beschäftigter (nicht im Privathaushalt) mit Verzicht auf die Versicherungsfreiheit (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV i.V.m. § 5 Abs. 2 Satz 2 SGB VI)	VSGIJA1	(wie 2007)
				VSGIPHJA1	Geringfügig Beschäftigte im Privathaushalt am 31.12. des Jahres vor dem Leistungsfall 0 = keiner der folgenden Tatbestände zutreffend 1 = geringfügig Beschäftigter im Privathaushalt ohne Verzicht auf die Versicherungsfreiheit (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV, § 8 a SGB IV ohne § 5 Abs. 2 Satz 2 SGB VI) 2 = geringfügig Beschäftigter im Privathaushalt mit Verzicht auf die Versicherungsfreiheit (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV, § 8 a SGB IV i.V.m. § 5 Abs. 2 Satz 2 SGB VI)	VSGIPHJA1	(wie 2007)
				VSDNJA1	Wehr- /Zivildienstleistende am 31.12. des Jahres vor dem Leistungsfall 0 = kein Wehr- oder Zivildienst (§ 3 Nr. 2 SGB VI) 1 = Wehr- oder Zivildienst (§ 3 Nr. 2 SGB VI)	VSDNJA1	(wie 2007)

Variablenkorrespondenz zu den Codeplänen zum SUF "Biografiedaten zu Vollendeten Versichertenleben"

Allgemeines:

25% Substichprobe aus
VVL 2004 (164.961 Fälle)

25% Substichprobe aus
VVL 2005 (158.288 Fälle)

25% Substichprobe (= 34.437 Fälle)

25% Substichprobe (= 33.227 Fälle)

VVL 2004		VVL 2005		VVL 2007		VVL 2010	
Name	Beschreibung	Name	Beschreibung	Name	Beschreibung	Name	Beschreibung
				VSALJA1	<p>Leistungsempfänger nach dem SGB III/SGB II am 31.12. des Jahres vor dem Leistungsfall Pflichtversichert wegen Leistungsempfang nach dem SGB III/SGB II (§ 3 Nr. 3 oder 3 a SGB VI) 0 = keiner der folgenden Tatbestände zutreffend 1 = Arbeitslosengeldbezug im ursprünglichen Bundesgebiet 2 = Arbeitslosengeldbezug in den neuen Ländern einschließlich des Ostteils Berlins 5 = ALG II-Bezug mit Arbeitslosigkeit im ursprünglichen Bundesgebiet 6 = ALG II-Bezug mit Arbeitslosigkeit in den neuen Ländern einschließlich des Ostteils Berlins 7 = ALG II-Bezug ohne Arbeitslosigkeit im ursprünglichen Bundesgebiet 8 = ALG II-Bezug ohne Arbeitslosigkeit in den neuen Ländern einschließlich des Ostteils Berlins</p>	VSALJA1	(wie 2007)
				VSLEJA1	<p>Sonstiger Leistungsempfänger am 31.12. des Jahres vor dem Leistungsfall Pflichtversichert wegen sonstigem Leistungsempfang nach § 3 Nr. 3 SGB VI, jedoch nicht wegen Arbeitslosigkeit mit SGB III- bzw. SGB II-Leistungsbezug. Hier sind auch Personen, die auf Antrag nach § 4 Abs. 3 SGB VI pflichtversichert sind, verschlüsselt. 0 = keiner der folgenden Tatbestände zutreffend 1 = sonstiger Leistungsbezug im ursprünglichen Bundesgebiet 2 = sonstiger Leistungsbezug in den neuen Ländern einschließlich des Ostteils Berlins</p>	VSLEJA1	(wie 2007)
				VSPEJA1	<p>Pflegepersonen am 31.12. des Jahres vor dem Leistungsfall 0 = keine pflichtversicherte Pflegeperson (§ 3 Nr. 1 a SGB VI) 1 = Pflichtversicherte Pflegeperson (§ 3 Nr. 1 a SGB VI)</p>	VSPEJA1	(wie 2007)

Variablenkorrespondenz zu den Codeplänen zum SUF "Biografiedaten zu Vollendeten Versichertenleben"

Allgemeines:

25% Substichprobe aus
VVL 2004 (164.961 Fälle)

25% Substichprobe aus
VVL 2005 (158.288 Fälle)

25% Substichprobe (= 34.437 Fälle)

25% Substichprobe (= 33.227 Fälle)

VVL 2004		VVL 2005		VVL 2007		VVL 2010	
Name	Beschreibung	Name	Beschreibung	Name	Beschreibung	Name	Beschreibung
				VSSSJA1	Selbständige am 31.12. des Jahres vor dem Leistungsfall 0 = keiner der folgenden Tatbestände zutreffend 1 = Existenzgründer (§ 2 Nr. 10 SGB VI) 2 = Pflichtversicherter Selbständiger (auf Antrag) 3 = Pflichtversicherter Selbständiger (kraft Gesetz, aber nicht nach § 2 Nr. 5, Nr. 8 oder Nr. 10 SGB VI) 4 = Pflichtversicherter Künstler/Publizist (§ 2 Nr. 5 SGB VI) 5 = Pflichtversicherter Handwerker (§ 2 Nr. 8 SGB VI)	VSSSJA1	(wie 2007)
				VSKIEZJA1	Kindererziehende am 31.12. des Jahres vor dem Leistungsfall 0 = keine Kindererziehungszeit (§ 56 SGB VI) 1 = Kindererziehungszeit (§ 56 SGB VI)	VSKIEZJA1	(wie 2007)
				VSFWJA1	Freiwillig Versicherte am 31.12. des Jahres vor dem Leistungsfall 0 = kein freiwillig Versicherter (§ 7 SGB VI) 1 = Freiwillig Versicherter (§ 7 SGB VI)	VSFWJA1	(wie 2007)
				VSAZJA1	Anrechnungszeitversicherte am 31.12. des Jahres vor dem Leistungsfall 0 = keine Anrechnungszeit (§ 58 SGB VI) 1 = Anrechnungszeit (§ 58 SGB VI)	VSAZJA1	(wie 2007)
JV2	Bruttojahresverdienst im Vorjahr vor dem Jahr des Leistungsfalls (Bruttojahresverdienst: Berichtsjahr – 2) Als Jahresarbeitsverdienst ist das beitragspflichtige Entgelt für das letzte Kalenderjahr vor dem Vorjahr des Leistungsfalls erfasst. Vergleiche Ausführungen zu JV1. 55000 = 55 000 € und mehr	JV2	(wie 2004)	JV2	(wie 2005)	JV2	(wie 2007)
JVTG2	Anzahl der Kalendertage für das Bruttojahresverdienst JV2 Hier ist die Anzahl der Kalendertage anzugeben, in denen der im Feld JV2 eingetragene Jahresarbeitsverdienst erzielt wurde.	JVTG2	(wie 2004)	JVTG2	(wie 2005)	JVTG2	(wie 2007)
JVMM2	Merkmal zum Bruttojahresverdienst im Vorjahr vor dem Jahr des Leistungsfalls JV2 Hier ist entsprechend dem Merkmal JVMM1 angegeben, wo das im Merkmal JV2 eingetragene Entgelt erzielt worden ist.	JVMM2	(wie 2004)	JVMM2	(wie 2005)	JVMM2	(wie 2007)

Variablenkorrespondenz zu den Codeplänen zum SUF "Biografiedaten zu Vollendeten Versichertenleben"

Allgemeines:

25% Substichprobe aus
VVL 2004 (164.961 Fälle)

25% Substichprobe aus
VVL 2005 (158.288 Fälle)

25% Substichprobe (= 34.437 Fälle)

25% Substichprobe (= 33.227 Fälle)

VVL 2004		VVL 2005		VVL 2007		VVL 2010	
Name	Beschreibung	Name	Beschreibung	Name	Beschreibung	Name	Beschreibung
VSJA2	Versicherungsstatus am 31. Dezember des Vorjahres vor dem Jahr des Leistungsfalls bzw. zeitlich letzter Status, wenn keiner der Meldetatbestände zutrifft. Angegeben ist der Versicherungsstatus zum 31. Dezember des Vorjahres vor dem Jahr der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzung, d.h. des Vorjahres vor dem Leistungsfall, bzw. der zeitlich letzte Versicherungstatbestand im Vorjahr vor dem Leistungsfall, wenn zum 31.12. des Vorjahres vor dem Leistungsfall keiner der Tatbestände zutrifft. Ausländische Sachverhalte bleiben unberücksichtigt. Ausprägungen analog VSJA1	VSJA2	(wie 2004)				
				VSRTJA2	Rentner am 31.12. des Vorjahres vor dem Jahr des Leistungsfalls Vergleiche Ausführungen zu VSRTJA1.	VSRTJA2	(wie 2007)
				VSBHJA2	Versicherungspflichtig Beschäftigte am 31.12. des Vorjahres vor dem Jahr des Leistungsfalls Vergleiche Ausführungen zu VSBHJA1.	VSBHJA2	(wie 2007)
				VSBAJA2	Beschäftigte aufgrund einer Berufsausbildung am 31.12. des Vorjahres vor dem Jahr des Leistungsfalls Vergleiche Ausführungen zu VSBAJA1.	VSBAJA2	(wie 2007)
				VSAETLJA2	Altersteilzeitbeschäftigte am 31.12. des Vorjahres vor dem Jahr des Leistungsfalls Vergleiche Ausführungen zu VSAETLJA1.	VSAETLJA2	(wie 2007)
				VSVORUJA2	Vorruhestandsgeldbezieher am 31.12. des Vorjahres vor dem Jahr des Leistungsfalls Vergleiche Ausführungen zu VSVORUJA1	VSVORUJA2	(wie 2007)
				VSBHGZJA2	Beschäftigte mit reinem Entgelt in der Gleitzone am 31.12. des Vorjahres vor dem Jahr des Leistungsfalls Vergleiche Ausführungen zu VSBHGZJA1.	VSBHGZJA2	(wie 2007)
				VSGIJA2	Geringfügig Beschäftigte (nicht im Privathaushalt) am 31.12. des Vorjahres vor dem Jahr des Leistungsfalls Vergleiche Ausführungen zu VSGIJA1.	VSGIJA2	(wie 2007)
				VSGIPHJA2	Geringfügig Beschäftigte im Privathaushalt am 31.12. des Vorjahres vor dem Jahr des Leistungsfalls Vergleiche Ausführungen zu VSGIPHJA1.	VSGIPHJA2	(wie 2007)

Variablenkorrespondenz zu den Codeplänen zum SUF "Biografiedaten zu Vollendeten Versichertenleben"

Allgemeines:

25% Substichprobe aus
VVL 2004 (164.961 Fälle)

25% Substichprobe aus
VVL 2005 (158.288 Fälle)

25% Substichprobe (= 34.437 Fälle)

25% Substichprobe (= 33.227 Fälle)

VVL 2004		VVL 2005		VVL 2007		VVL 2010	
Name	Beschreibung	Name	Beschreibung	Name	Beschreibung	Name	Beschreibung
				VSDNJA2	Wehr- /Zivildienstleistende am 31.12. des Vorjahres vor dem Jahr des Leistungsfalls Vergleiche Ausführungen zu VSDNJA1.	VSDNJA2	(wie 2007)
				VSALJA2	Leistungsempfänger nach dem SGB III/SGB II am 31.12. des Vorjahres vor dem Jahr des Leistungsfalls Vergleiche Ausführungen zu VSALJA1.	VSALJA2	(wie 2007)
				VSLEJA2	Sonstiger Leistungsempfänger am 31.12. des Vorjahres vor dem Jahr des Leistungsfalls Vergleiche Ausführungen zu VSLEJA1.	VSLEJA2	(wie 2007)
				VSPEJA2	Pflegepersonen am 31.12. des Vorjahres vor dem Jahr des Leistungsfalls Vergleiche Ausführungen zu VSPEJA1.	VSPEJA2	(wie 2007)
				VSSSJA2	Selbständige am 31.12. des Vorjahres vor dem Jahr des Leistungsfalls Vergleiche Ausführungen zu VSSSJA1.	VSSSJA2	(wie 2007)
				VSKIEZJA2	Kindererziehende am 31.12. des Vorjahres vor dem Jahr des Leistungsfalls Vergleiche Ausführungen zu VSKIEZJA1.	VSKIEZJA2	(wie 2007)
				VSPFWJA2	Freiwillig Versicherte am 31.12. des Vorjahres vor dem Jahr des Leistungsfalls Vergleiche Ausführungen zu VSPFWJA1.	VSPFWJA2	(wie 2007)
				VSAZJA2	Anrechnungszeitversicherte am 31.12. des Vorjahres vor dem Jahr des Leistungsfalls Vergleiche Ausführungen zu VSAZJA1.	VSAZJA2	(wie 2007)
JV3	Bruttojahresverdienst im Vorvorjahr vor dem Jahr des Leistungsfalls (Bruttojahresverdienst: Berichtsjahr – 3) Als Jahresarbeitsverdienst ist das beitragspflichtige Entgelt für das letzte Kalenderjahr vor dem Vorvorjahr des Leistungsfalls erfasst. Vergleiche Ausführungen zu JV1. 55000 = 55 000 € und mehr	JV3	(wie 2004)	JV3	(wie 2005)	JV3	(wie 2007)
JVTG3	Anzahl der Kalendertage für Bruttojahresarbeitsentgelt JV3 Hier ist die Anzahl der Kalendertage anzugeben, in denen der im Feld JV3 eingetragene Jahresarbeitsverdienst erzielt wurde.	JVTG3	(wie 2004)	JVTG3	(wie 2005)	JVTG3	(wie 2007)
JVMM3	Merkmal zum Bruttojahresarbeitsentgelt im Vorvorjahr vor dem Jahr des Leistungsfalls JV3 Hier ist entsprechend dem Merkmal JVMM1 angegeben, wo das im Merkmal JV2 eingetragene Entgelt erzielt worden ist.	JVMM3	(wie 2004)	JVMM3	(wie 2005)	JVMM3	(wie 2007)

Variablenkorrespondenz zu den Codeplänen zum SUF "Biografiedaten zu Vollendeten Versichertenleben"

Allgemeines:

25% Substichprobe aus
VVL 2004 (164.961 Fälle)

25% Substichprobe aus
VVL 2005 (158.288 Fälle)

25% Substichprobe (= 34.437 Fälle)

25% Substichprobe (= 33.227 Fälle)

VVL 2004		VVL 2005		VVL 2007		VVL 2010	
Name	Beschreibung	Name	Beschreibung	Name	Beschreibung	Name	Beschreibung
VSJA3	Versicherungsstatus am 31. Dezember des Vorjahres vor dem Jahr des Leistungsfalls bzw. zeitlich letzter Status, wenn keiner der Meldetatbestände zutrifft. Angegeben ist der Versicherungsstatus zum 31. Dezember des Vorjahres vor dem Jahr der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzung, d.h. des Vorjahres vor dem Leistungsfall, bzw. der zeitlich letzte Versicherungstatbestand im Vorjahr vor dem Leistungsfall, wenn zum 31.12. des Vorjahres vor dem Leistungsfall keiner der Tatbestände zutrifft. Ausländische Sachverhalte bleiben unberücksichtigt. Ausprägungen analog VSJA1	VSJA3	(wie 2004)				
				VSRTJA3	Rentner am 31.12. des Vorjahres vor dem Jahr des Leistungsfalls Vergleiche Ausführungen zu VSRTJA1.	VSRTJA3	(wie 2007)
				VSBHJA3	Versicherungspflichtig Beschäftigte am 31.12. des Vorjahres vor dem Jahr des Leistungsfalls Vergleiche Ausführungen zu VSBHJA1.	VSBHJA3	(wie 2007)
				VSBAJA3	Beschäftigte aufgrund einer Berufsausbildung am 31.12. des Vorjahres vor dem Jahr des Leistungsfalls Vergleiche Ausführungen zu VSBAJA1.	VSBAJA3	(wie 2007)
				VSAETLJA3	Altersteilzeitbeschäftigte am 31.12. des Vorjahres vor dem Jahr des Leistungsfalls Vergleiche Ausführungen zu VSAETLJA1.	VSAETLJA3	(wie 2007)
				VSVORUJA3	Vorruhestandsgeldbezieher am 31.12. des Vorjahres vor dem Jahr des Leistungsfalls Vergleiche Ausführungen zu VSVORUJA1.	VSVORUJA3	(wie 2007)
				VSBHGZJA3	Beschäftigte mit reinem Entgelt in der Gleitzone am 31.12. des Vorjahres vor dem Jahr des Leistungsfalls Vergleiche Ausführungen zu VSBHGZJA1.	VSBHGZJA3	(wie 2007)
				VSGIJA3	Geringfügig Beschäftigte (nicht im Privathaushalt) am 31.12. des Vorjahres vor dem Jahr des Leistungsfalls Vergleiche Ausführungen zu VSGIJA1.	VSGIJA3	(wie 2007)
				VSGIPHJA3	Geringfügig Beschäftigte im Privathaushalt am 31.12. des Vorjahres vor dem Jahr des Leistungsfalls Vergleiche Ausführungen zu VSGIPHJA1.	VSGIPHJA3	(wie 2007)

Variablenkorrespondenz zu den Codeplänen zum SUF "Biografiedaten zu Vollendeten Versichertenleben"

Allgemeines:

25% Substichprobe aus
VVL 2004 (164.961 Fälle)

25% Substichprobe aus
VVL 2005 (158.288 Fälle)

25% Substichprobe (= 34.437 Fälle)

25% Substichprobe (= 33.227 Fälle)

VVL 2004		VVL 2005		VVL 2007		VVL 2010	
Name	Beschreibung	Name	Beschreibung	Name	Beschreibung	Name	Beschreibung
				VSDNJA3	Wehr- /Zivildienstleistende am 31.12. des Vorvorjahres vor dem Jahr des Leistungsfalls Vergleiche Ausführungen zu VSDNJA1.	VSDNJA3	(wie 2007)
				VSALJA3	Leistungsempfänger nach dem SGB III/SGB II am 31.12. des Vorvorjahres vor dem Jahr des Leistungsfalls Vergleiche Ausführungen zu VSALJA1.	VSALJA3	(wie 2007)
				VSLEJA3	Sonstiger Leistungsempfänger am 31.12. des Vorvorjahres vor dem Jahr des Leistungsfalls Vergleiche Ausführungen zu VSLEJA1.	VSLEJA3	(wie 2007)
				VSPEJA3	Pflegepersonen am 31.12. des Vorvorjahres vor dem Jahr des Leistungsfalls Vergleiche Ausführungen zu VSPEJA1.	VSPEJA3	(wie 2007)
				VSSSJA3	Selbständige am 31.12. des Vorvorjahres vor dem Jahr des Leistungsfalls Vergleiche Ausführungen zu VSSSJA1.	VSSSJA3	(wie 2007)
				VSKIEZJA3	Kindererziehende am 31.12. des Vorvorjahres vor dem Jahr des Leistungsfalls Vergleiche Ausführungen zu VSKIEZJA1.	VSKIEZJA3	(wie 2007)
				VSFWJA3	Freiwillig Versicherte am 31.12. des Vorvorjahres vor dem Jahr des Leistungsfalls Vergleiche Ausführungen zu VSFWJA1.	VSFWJA3	(wie 2007)
				VSAZJA3	Anrechnungszeitversicherte am 31.12. des Vorvorjahres vor dem Jahr des Leistungsfalls Vergleiche Ausführungen zu VSAZJA1.	VSAZJA3	(wie 2007)

Variablenkorrespondenz zu den Codeplänen zum SUF "Biografiedaten zu Vollendeten Versichertenleben"

Allgemeines:

25% Substichprobe aus
VVL 2004 (164.961 Fälle)

25% Substichprobe aus
VVL 2005 (158.288 Fälle)

25% Substichprobe (= 34.437 Fälle)

25% Substichprobe (= 33.227 Fälle)

VVL 2004		VVL 2005		VVL 2007		VVL 2010	
Name	Beschreibung	Name	Beschreibung	Name	Beschreibung	Name	Beschreibung
RTZTMO	Rentenrechtliche Zeiten (AR/AV und KN) Bei Renten, die nach den Vorschriften des SGB VI berechnet wurden, ist die Zahl der mit rentenrechtlichen Zeiten belegten Monate in 'AR/AV', 'AR/AV (Ost)', 'KN' und 'KN (Ost)' anzugeben. Diese ergeben sich als Summe aus vollwertigen Beitragszeiten, beitragsgeminderten Zeiten, Anrechnungszeiten, Zurechnungszeiten, Ersatzzeiten und Berücksichtigungszeiten.	RTZTMO	Rentenrechtliche Zeiten (AR/AV und KN) Bei Renten, die nach den Vorschriften des SGB VI berechnet wurden, ist die Zahl der mit rentenrechtlichen Zeiten belegten Monate in AR/AV (Arbeiterrentenversicherung/Angestelltenversicherung), AR/AV (Ost), KN (Knappschaftliche Rentenversicherung) und KN (Ost) angegeben. Diese ergeben sich als Summe aus vollwertigen Beitragszeiten, beitragsgeminderten Zeiten, Anrechnungszeiten, Zurechnungszeiten, Ersatzzeiten und Berücksichtigungszeiten.	RTZTMO	Rentenrechtliche Zeiten (AR/AV und KN) Bei Renten, die nach den Vorschriften des RRG berechnet wurden ist die Zahl der mit rentenrechtlichen Zeiten belegten Monate in 'AR/AV', 'AR/AV (Ost)', 'KN' und 'KN (Ost)' anzugeben. Diese ergeben sich als Summe aus vollwertigen Beitragszeiten, beitrags-geminderten Zeiten, Anrechnungszeiten, Zurechnungszeiten, Ersatzzeiten und Berücksichtigungszeiten. Bei Umwertungsfällen mit UMWTKZ = 1 ist hier die Summe der Versicherungsmonate im bisherigen Sinne (VJMO) aus AR/AV und KN angegeben. Bei Umwertungsfällen mit UMWTKZ = 2 ist das Merkmal mit 0 belegt. Bei Fällen mit UMWTKZ = 6 ist das Merkmal mit dem Wert (Arbeitsjahre + Zurechnungsjahre wegen Invalidität) x 12 aus der Umwertung nach § 307 a, 307 b Abs. 5 SGB VI belegt. Zu den Umwertungsfällen siehe auch Ausführungen zu den Merkmalen der Rentenberechnung. Ist keine Umwertung erfolgt (wegen fehlender Daten, UV-Rente oder bei Fällen nach § 307 a Abs. 9 - 11 SGB VI) sowie in Fällen des § 307 b Abs. 6 SGB VI, enthält das Merkmal den Wert 0. 540 = 540 und mehr	RTZTMO	(wie 2007)
ANTEILOST	Anteil von Zeiten im Beitragsgebiet an Zeiten insgesamt Angegeben ist der Anteil von Zeiten im Beitragsgebiet an den Zeiten insgesamt. Berücksichtigt werden die Monate mit vollwertigen Beiträgen (BYVL), mit beitragsgeminderten Zeiten (BYGM), mit Anrechnungszeiten (AZ) und mit Ersatzzeiten: $\frac{[(BYVL(Ost) + BYGM(Ost) + AZ(Ost) + EZ(Ost)) : (BYVL(Gesamt) + BYGM(Gesamt) + AZ(Gesamt) + EZ(Gesamt))]}{100}$ Im Gegensatz zum Merkmal WHORT, das den Wohnort zum Zeitpunkt des Rentenbeginns erfasst, können Rückschlüsse gezogen werden, auf die Anteile der Biografie, die in West- bzw. Ostdeutschland verlebt wurden. 0 = keine Zeiten im Beitragsgebiet	ANTEILOST	(wie 2004)	ANTEILOST	(wie 2005)	ANTEILOST	(wie 2007)

Variablenkorrespondenz zu den Codeplänen zum SUF "Biografiedaten zu Vollendeten Versichertenleben"

Allgemeines:

25% Substichprobe aus
VVL 2004 (164.961 Fälle)

25% Substichprobe aus
VVL 2005 (158.288 Fälle)

25% Substichprobe (= 34.437 Fälle)

25% Substichprobe (= 33.227 Fälle)

VVL 2004		VVL 2005		VVL 2007		VVL 2010	
Name	Beschreibung	Name	Beschreibung	Name	Beschreibung	Name	Beschreibung
BZEGPT90 <5,1>	Summe der Entgeltpunkte für alle Beitragszeiten Angegeben ist die Summe der Entgeltpunkte für alle Beitragszeiten, einschließlich der Entgeltpunkte aus Abfindung betrieblicher Altersversorgung und zusätzliche/gutgeschriebene Entgeltpunkte für Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung und/oder wegen nicht erwerbsmäßiger Pflege eines pflegebedürftigen Kindes. Jedoch ohne die Entgeltpunkte aus beitragsfreie Zeiten, zusätzliche Entgeltpunkte für beitragsgeminderte Zeiten, Zuschlag aus Versorgungsausgleich, Abschlag aus Versorgungsausgleich, Zuschlag aus dem Rentensplitting, Abschlag aus dem Rentensplitting, Entgeltpunkte aus Leistungszuschlag bzw. Zuschlag an Entgeltpunkten gemäß § 76b SGB VI, Entgeltpunkte aus Ausgleichszahlung wegen Rentenminderung, Entgeltpunkte aus Abfindung betrieblicher Altersversorgung	BZEGPT90 <5,1>	Summe der Entgeltpunkte für alle Beitragszeiten Angegeben ist die Summe der Entgeltpunkte für alle Beitragszeiten, einschließlich der Entgeltpunkte aus Abfindung betrieblicher Altersversorgung und zusätzliche/gutgeschriebene Entgeltpunkte für Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung und/oder wegen nicht erwerbsmäßiger Pflege eines pflegebedürftigen Kindes. Jedoch ohne die Entgeltpunkte aus - beitragsfreien Zeiten, - zusätzliche Entgeltpunkte für beitragsgeminderte Zeiten, - Zuschlag aus Versorgungsausgleich, - Abschlag aus Versorgungsausgleich, - Zuschlag aus dem Rentensplitting, - Abschlag aus dem Rentensplitting, - Leistungszuschlag bzw. Zuschlag an Entgeltpunkten gemäß § 76b SGB VI, - Ausgleichszahlung wegen Rentenminderung, - Abfindung betrieblicher Altersversorgung.	BZEGPT90	Summe der Entgeltpunkte für alle Beitragszeiten Angegeben ist die Summe der Entgeltpunkte für alle Beitragszeiten, einschließlich der Entgeltpunkte aus Abfindung betrieblicher Altersversorgung und Zusätzli-che/Gutgeschriebene Entgeltpunkte für Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung und/oder wegen Pflege. Jedoch ohne die Entgeltpunkte aus beitragsfreien Zeiten, zusätzliche Entgeltpunkte für beitragsgeminderte Zeiten, Zuschlag aus Versorgungsausgleich, Abschlag aus Versorgungsausgleich, Zuschlag aus dem Rentensplitting, Abschlag aus dem Rentensplitting, Entgeltpunkte aus Leistungszuschlag bzw. Zuschlag an Entgeltpunkten gemäß § 76 b SGB VI, Entgeltpunkte aus Ausgleichszahlung wegen Rentenminderung, Entgeltpunkte aus Abfindung betrieblicher Altersversorgung Max. Wert = Mittelwert der Entgeltpunkte größer gleich 70 (gerundeter Mittelwert) 999 = fehlender Wert	BZEGPT90	(wie 2007)
BYFHEP90 <5,1>	Summe der Entgeltpunkte für beitragsfreie Zeiten Die Summe der Entgeltpunkte für beitragsfreie Zeiten.	BYFHEP90 <5,1>	(wie 2004)	BYFHEP90	Summe der Entgeltpunkte für beitragsfreie Zeiten Angegeben ist die Summe der Entgeltpunkte für beitragsfreie Zeiten 5 = größer gleich 5 999.0 = fehlender Wert	BYFHEP90	(wie 2007)
ZBYGME90 <5,1>	Zusätzliche Entgeltpunkte für beitragsgeminderte Zeiten Die Summe der zusätzlichen Entgeltpunkte für beitragsgeminderte Zeiten nach § 71 Abs. 2 SGB VI.	ZBYGME90 <5,1>	(wie 2004)	ZBYGME90	Zusätzliche Entgeltpunkte für beitragsgeminderte Zeiten Angegeben ist die Summe der zusätzlichen Entgeltpunkte für beitragsgeminderte Zeiten nach § 71 Abs. 2 SGB VI. 3.0 = größer gleich 3.0 999.0 = fehlender Wert	ZBYGME90	(wie 2007)

Variablenkorrespondenz zu den Codeplänen zum SUF "Biografiedaten zu Vollendeten Versichertenleben"

Allgemeines:

25% Substichprobe aus
VVL 2004 (164.961 Fälle)

25% Substichprobe aus
VVL 2005 (158.288 Fälle)

25% Substichprobe (= 34.437 Fälle)

25% Substichprobe (= 33.227 Fälle)

VVL 2004		VVL 2005		VVL 2007		VVL 2010	
Name	Beschreibung	Name	Beschreibung	Name	Beschreibung	Name	Beschreibung
VAZU90 <5,1>	Zuschlag aus Versorgungsausgleich (Bonus) Die Anzahl der aus Versorgungsausgleich begründeten Entgeltpunkte.	VAZU90 <5,1>	(wie 2004)	VAZU90	Zuschlag aus Versorgungsausgleich (Bonus) Es ist die Anzahl der aus Versorgungsausgleich begründeten Entgeltpunkte angegebene. - Bereich 0 bis unter 5 Entgeltpunkte: Wert nach der ersten Nachkommastelle abgeschnitten z. B. 1.5932 = 1.5 - Bereich 5 bis unter 10 Entgeltpunkte: Wert nach der ersten Nachkommastelle abgeschnitten und zusammengefasst, d. h. x.0 = größer gleich x.0 und kleiner gleich x.4 x.5 = größer gleich x.5 und kleiner gleich x.9 z. B. 5.9432 = 5.5 6.3789 = 6.0 - Bereich 10 Entgeltpunkte und mehr: Werte ganzzahlig gerundet und bei 20 Entgeltpunkten begrenzt z. B. 11.4999 = 11.0 12.5001 = 13.0 20.0 = größer gleich 20 999.0 = fehlender Wert	VAZU90	(wie 2007)
VAAB90 <5,1>	Abschlag aus Versorgungsausgleich (Malus) Die Anzahl der aus Versorgungsausgleich übertragenen Entgeltpunkte, soweit (noch) nicht wieder ausgeglichen.	VAAB90 <5,1>	(wie 2004)	VAAB90	Abschlag aus Versorgungsausgleich (Malus) Es ist die Anzahl der aus Versorgungsausgleich übertragenen Entgeltpunkte angegebene. - Bereich 0 bis unter 5 Entgeltpunkte: Wert nach der ersten Nachkommastelle abgeschnitten z. B. 1.5932 = 1.5 - Bereich 5 bis unter 10 Entgeltpunkte: Wert nach der ersten Nachkommastelle abgeschnitten und zusammengefasst, d. h. x.0 = größer gleich x.0 und kleiner gleich x.4 x.5 = größer gleich x.5 und kleiner gleich x.9 z. B. 5.9432 = 5.5 6.3789 = 6.0 - Bereich 10 Entgeltpunkte und mehr: Werte ganzzahlig gerundet und bei 20 Entgeltpunkten begrenzt z. B. 11.4999 = 11.0 12.5001 = 13.0 20.0 = größer gleich 20 999.0 = fehlender Wert	VAAB90	(wie 2007)

Variablenkorrespondenz zu den Codeplänen zum SUF "Biografiedaten zu Vollendeten Versichertenleben"

Allgemeines:

25% Substichprobe aus
VVL 2004 (164.961 Fälle)

25% Substichprobe aus
VVL 2005 (158.288 Fälle)

25% Substichprobe (= 34.437 Fälle)

25% Substichprobe (= 33.227 Fälle)

VVL 2004		VVL 2005		VVL 2007		VVL 2010	
Name	Beschreibung	Name	Beschreibung	Name	Beschreibung	Name	Beschreibung
ZQEGKI90 <5,1>	Zusätzliche/Gutgeschriebene Entgeltpunkte für Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung und/oder Pflege Summe der Entgeltpunkte der zusätzlichen/gutgeschriebenen Entgeltpunkte für Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung oder wegen der nicht erwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes (§70 Abs. 3a SGB VI, §83 Abs. 1 Satz 3 SGB VI).	ZQEGKI90 <5,1>	(wie 2004)	ZQEGKI90	Zusätzliche/Gutgeschriebene Entgeltpunkte für Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung und/oder wegen Pflege Hier sind die zusätzlichen/gutgeschriebenen Entgeltpunkte für Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung oder wegen der nicht erwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes angegeben (§ 70 Abs. 3 a SGB VI, § 83 Abs. 1 Satz 3 SGB VI). 0 = liegen nicht vor 1 = liegen vor 999 = fehlender Wert	ZQEGKI90	(wie 2007)
ZQMOKI90	Monate mit zusätzlichen/gutgeschriebenen Entgeltpunkten für Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung und/oder Pflege Monate, für die zusätzliche/gutgeschriebene Entgeltpunkte für Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung oder wegen der nicht erwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes berücksichtigt werden (§70 Abs. 3a SGB VI, §83 Abs. 1 Satz 3 SGB VI).	ZQMOKI90	(wie 2004)	ZQMOKI90	Monate mit zusätzlichen/gutgeschriebenen Entgeltpunkten für Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung und/oder wegen Pflege Hier ist angegeben, ob Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung oder wegen der nicht erwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes vorliegen (§ 70 Abs. 3 a SGB VI, § 83 Abs. 1 Satz 3 SGB VI). 0 = es liegen keine Monate vor 1 = es liegen Monate vor 999 = fehlender Wert	ZQMOKI90	(wie 2007)

Variablenkorrespondenz zu den Codeplänen zum SUF "Biografiedaten zu Vollendeten Versichertenleben"

Allgemeines:

25% Substichprobe aus
VVL 2004 (164.961 Fälle)

25% Substichprobe aus
VVL 2005 (158.288 Fälle)

25% Substichprobe (= 34.437 Fälle)

25% Substichprobe (= 33.227 Fälle)

VVL 2004		VVL 2005		VVL 2007		VVL 2010	
Name	Beschreibung	Name	Beschreibung	Name	Beschreibung	Name	Beschreibung
SUEGPT90 <5,1>	Summe der Entgeltpunkte Die Summe aller Entgeltpunkte aus • Beitragszeiten • beitragsfreien Zeiten • Zuschlägen für beitragsgeminderte Zeiten • Leistungszuschlag • Zuschläge an Entgeltpunkten für Arbeitsentgelt aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung gemäß § 76b SGB VI • Zu- oder Abschlägen aus Versorgungsausgleich • Ausgleichszahlung wegen Rentenminderung • Entgeltpunkte aus Abfindung betrieblicher Altersversorgung Entgeltpunkte für Arbeitsentgelt aus nicht gemäß einer Vereinbarung über flexible Arbeitszeitregelungen verwendeten Wertguthaben (bereits in Beitragszeiten enthalten)	SUEGPT90 <5,1>	(wie 2004)	SUEGPT90	Summe der Entgeltpunkte Angegeben ist die Summe aller Entgeltpunkte aus - Beitragszeiten - beitragsfreien Zeiten - Zuschlägen für beitragsgeminderte Zeiten - Leistungszuschlag - Zuschläge an Entgeltpunkten für Arbeitsentgelt aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung gemäß § 76 b SGB VI - Zu- oder Abschlägen aus Versorgungsausgleich - Ausgleichszahlung wegen Rentenminderung - Entgeltpunkte aus Abfindung betrieblicher Altersversorgung - Zu- und/oder Abschlägen aus Rentensplitting Bei Teilrenten ist die Summe aller Entgeltpunkte angegeben, die der ersten Altersrente zugrunde gelegen haben (§ 66 Abs. 3 Satz 1 SGB VI). Die Summe aller Entgeltpunkte ist vor Anwendung der §§ 256 d, 307 d SGB VI angegeben. Der Wert 0 entsteht durch die Rundung bei der Recodierung (vgl. Seite 2, 4.a)ii). Max. Wert = Mittelwert der Entgeltpunkte größer gleich 70 (gerundeter Mittelwert) 999 = fehlender Wert	SUEGPT90	(wie 2007)

Variablenkorrespondenz zu den Codeplänen zum SUF "Biografiedaten zu Vollendeten Versichertenleben"

Allgemeines:

25% Substichprobe aus
VVL 2004 (164.961 Fälle)

25% Substichprobe aus
VVL 2005 (158.288 Fälle)

25% Substichprobe (= 34.437 Fälle)

25% Substichprobe (= 33.227 Fälle)

VVL 2004		VVL 2005		VVL 2007		VVL 2010	
Name	Beschreibung	Name	Beschreibung	Name	Beschreibung	Name	Beschreibung
PSEGPT90 <5,1>	Persönliche Entgeltpunkte Die Summe der persönlichen Entgeltpunkte, die sich aus dem Merkmal SUEGPT unter Berücksichtigung des(r) jeweiligen Zugangsfaktors(en) ergibt.	PSEGPT90 <5,1>	(wie 2004)	PSEGPT90	Persönliche Entgeltpunkte Angegeben ist die Summe der persönlichen Entgeltpunkte, die sich aus dem Merkmal SUEGPT unter Berücksichtigung des(r) jeweiligen Zugangsfaktors(en), des Teilrenten-anteils und der verminderten Berücksichtigung von Entgeltpunkten für Kindererziehungszeiten (§§ 256 d, 307 d Satz 5 SGB VI) ergibt. Bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, die wegen Zusammentreffen mit Hinzuverdienst in voller Höhe nicht geleistet werden, sind die persönlichen Entgeltpunkte in voller Höhe angegeben. Eine Verminderung der "PSEGPT" auf 70 v.H. nach § 113 Abs. 3 SGB VI ist ebenfalls be-rücksichtigt. Bei Umwertungsfällen sind hier die PSEGPT aus der Umwertung und der weiteren Berücksichtigung von Entgeltpunkten für Kindererziehungszeiten (§ 307 d SGB VI) abgelegt. Der Wert 0 entsteht durch die Rundung bei der Recodierung (vgl. Seite 2, 4.a)ii). Max. Wert = Mittelwert der Entgeltpunkte größer gleich 70 (gerundeter Mittelwert) 999 = fehlender Wert	PSEGPT90	(wie 2007)
BYVL90	Vollwertige Beitragszeiten Die Anzahl der Monate an vollwertigen Beitragszeiten (einschl. der Beitragszeiten während Rentenbezug aus eigener Versicherung) in Monaten.	BYVL90	(wie 2004)	BYVL90	Vollwertige Beitragszeiten Angegeben ist die Anzahl der vollwertigen Beitragszeiten (einschl. der Beitragszeiten während Rentenbezug aus eigener Versicherung) in Monaten. 576 = 576 und mehr 999 = fehlender Wert	BYVL90	(wie 2007)
BYVLEP90 <5,1>	Summe der Entgeltpunkte aus vollwertigen Beitragszeiten Die Summe der Entgeltpunkte für die vollwertigen Beitragszeiten aus dem Merkmal BYVL.	BYVLEP90 <5,1>	(wie 2004)	BYVLEP90	Summe der Entgeltpunkte aus vollwertigen Beitragszeiten Angegeben ist die Summe der Entgeltpunkte für die vollwertigen Beitragszeiten aus dem Merkmal BYVL. Max. Wert = Mittelwert der Entgeltpunkte größer gleich 70 (gerundeter Mittelwert) 999 = fehlender Wert	BYVLEP90	(wie 2007)
BYGM90	Beitragsgeminderte Zeiten Die Anzahl der Monate mit beitragsgeminderten Zeiten, unabhängig von der Bewertung als solche.	BYGM90	(wie 2004)	BYGM90	Beitragsgeminderte Zeiten Angegeben ist die Anzahl der Monate mit beitragsgeminderten Zeiten, unabhängig von der Bewertung als solche. 84 = 84 und mehr 999 = fehlender Wert	BYGM90	(wie 2007)

Variablenkorrespondenz zu den Codeplänen zum SUF "Biografiedaten zu Vollendeten Versichertenleben"

Allgemeines:

25% Substichprobe aus
VVL 2004 (164.961 Fälle)

25% Substichprobe aus
VVL 2005 (158.288 Fälle)

25% Substichprobe (= 34.437 Fälle)

25% Substichprobe (= 33.227 Fälle)

VVL 2004		VVL 2005		VVL 2007		VVL 2010	
Name	Beschreibung	Name	Beschreibung	Name	Beschreibung	Name	Beschreibung
BYGMEP90 <5,1>	Summe der Entgeltpunkte aus beitragsgeminderten Zeiten Die Summe der Entgeltpunkte für beitragsgeminderte Zeiten, ggf. nach Anhebung gem. § 70 Abs. 2 SGB VI, aber ohne zusätzliche Entgeltpunkte nach § 71 Abs. 2 SGB VI.	BYGMEP90 <5,1>	(wie 2004)	BYGMEP90	Summe der Entgeltpunkte aus beitragsgeminderten Zeiten Angegeben ist die Summe der Entgeltpunkte für beitragsgeminderte Zeiten, ggf. nach Anhebung gem. § 70 Abs. 2 SGB VI, aber ohne zusätzliche Entgeltpunkte nach § 71 Abs. 2 SGB VI. 4 = 4 und mehr 999 = fehlender Wert	BYGMEP90	(wie 2007)
AZ90	Anrechnungszeiten insgesamt Die Anzahl der Monate mit Anrechnungszeiten insgesamt, die nicht beitragsgeminderte Zeiten sind und die nicht unter § 71 Abs. 4 SGB VI fallen. Sofern nachgewiesene Anrechnungszeiten vor dem 01.01.1957 nicht berücksichtigt werden, weil die pauschale Anrechnungszeit mindestens ebenso lang ist, sind diese nachgewiesenen Anrechnungszeiten hier nicht berücksichtigt; statt dessen jedoch die pauschale Anrechnungszeit.	AZ90	(wie 2004)	AZ90	(wie 2005)	AZ90	(wie 2007)
AUAZ90	Anrechnungszeiten wegen Krankheit Angegeben ist die im Merkmal AZ enthaltene Anzahl der Monate mit Anrechnungszeiten wegen Krankheit oder wegen Rehabilitationsleistungen (§ 58 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI), die nicht beitragsgeminderte Zeiten sind.	AUAZ90	(wie 2004)	AUAZ90	(wie 2005)	AUAZ90	(wie 2007)
AJAZ90	Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit Angegeben ist die im Merkmal AZ enthaltene Anzahl der Monate mit Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit (§ 58 Abs. 1 Nr. 3 SGB VI), die nicht beitragsgeminderte Zeiten sind und der begrenzten Gesamtleistungsbewertung unterliegen.	AJAZ90	(wie 2004)	AJAZ90	(wie 2005)	AJAZ90	(wie 2007)
SCHULAZ90	Summe der Anrechnungszeiten wegen schulischer Ausbildung Angegeben sind alle im Merkmal AZ enthaltenen Anrechnungszeiten wegen Schul-, Fachschul- oder Hochschulausbildung (§ 58 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI) in Monaten, einschließlich Anrechnungszeiten wegen Ausbildung nach der Übergangsvorschrift § 252 Abs. 4 SGB VI, die nicht beitragsgeminderte Zeiten sind und auch einschließlich der Anrechnungszeiten ohne Bewertung, weil sie die Gesamtdauer überschreiten.	SCHULAZ90	(wie 2004)	SCHULAZ90	(wie 2005)	SCHULAZ90	(wie 2007)

Variablenkorrespondenz zu den Codeplänen zum SUF "Biografiedaten zu Vollendeten Versichertenleben"

Allgemeines:

25% Substichprobe aus
VVL 2004 (164.961 Fälle)

25% Substichprobe aus
VVL 2005 (158.288 Fälle)

25% Substichprobe (= 34.437 Fälle)

25% Substichprobe (= 33.227 Fälle)

VVL 2004		VVL 2005		VVL 2007		VVL 2010	
Name	Beschreibung	Name	Beschreibung	Name	Beschreibung	Name	Beschreibung
KIMOBO90	Kalendermonate der Kindererziehung brutto Angegeben ist die Summe aller Monate mit Kindererziehungszeiten, unabhängig davon, ob diese mit anderen rentenrechtlichen Zeiten zusammenfallen. Nicht angegeben sind Zurechnungszeiten für Kinder im Beitrittsgebiet nach Art. 2 § 20 Abs. 1 Nr. 3 RÜG.	KIMOBO90	(wie 2004)	KIMOBO90	(wie 2005)	KIMOBO90	(wie 2007)
DVKI90 <5,1>	Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten Die Summe der Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten, die bereits Grundlage von persönlichen Entgeltpunkten waren bzw. die in den persönlichen Entgeltpunkten enthalten sind. Dazu zählen neben den Entgeltpunkten für reine Kindererziehungszeiten auch die Entgeltpunkte, um die andere rentenrechtliche Zeiten wegen Kindererziehung angehoben worden sind. Entgeltpunkte für Kinderberücksichtigungszeiten sind hierbei nicht einbezogen. Bei Anwendung von § 307d SGB VI sind die pauschalen Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten in voller Höhe (vor Anwendung des § 307d Satz 5 SGB VI) angegeben.	DVKI90 <5,1>	(wie 2004)	DVKI90	(wie 2005)	DVKI90	(wie 2007)
MO3690	Berufliche Ausbildung Es sind alle Monate der beruflichen Ausbildung angegeben, die gleichzeitig beitragsgeminderte Zeiten sind. Es sind nur die Monate der beruflichen Ausbildung geschlüsselt, die ausschließlich wegen beruflicher Ausbildung beitragsgeminderte Zeiten sind.	MO3690	(wie 2004)	MO3690	(wie 2005)	MO3690	(wie 2007)
EGPT3690 <5,1>	Originäre Entgeltpunkte aus beruflicher Ausbildung Es sind die originären Entgeltpunkte aus dem Merkmal 'MO3690' angegebenen Zeiten angegeben.	EGPT3690 <5,1>	(wie 2004)	EGPT3690	(wie 2005)	EGPT3690	(wie 2007)
ZLPFMO90	Pflichtbeiträge bis zum 31.12.1991 Monate, die bei der Anwendung von § 262 Abs. 1 SGB VI mit einem vollwertigen Pflichtbeitrag belegt sind und vor dem 1. Januar 1992 liegen.	ZLPFMO90	(wie 2004)	ZLPFMO90	(wie 2005)	ZLPFMO90	(wie 2007)

Variablenkorrespondenz zu den Codeplänen zum SUF "Biografiedaten zu Vollendeten Versichertenleben"

Allgemeines:

25% Substichprobe aus
VVL 2004 (164.961 Fälle)

25% Substichprobe aus
VVL 2005 (158.288 Fälle)

25% Substichprobe (= 34.437 Fälle)

25% Substichprobe (= 33.227 Fälle)

VVL 2004		VVL 2005		VVL 2007		VVL 2010	
Name	Beschreibung	Name	Beschreibung	Name	Beschreibung	Name	Beschreibung
MIEGZQ90 <5,1>	Zusätzliche Mindestentgeltpunkte bei geringem Arbeitsentgelt Bei Renten, die nach den Vorschriften des SGB VI berechnet wurden, sind dies die zusätzlichen Entgeltpunkte nach § 262 Abs. 1 Satz 2 SGB VI.	MIEGZQ90 <5,1>	(wie 2004)	MIEGZQ90	(wie 2005)	MIEGZQ90	(wie 2007)
FRGMO90	FRG-Zeiten Angerechneten FRG-Zeiten (Beitrags-, Beschäftigungs- und Kindererziehungszeiten) in Monaten. Dabei sind auch Abkommenszeiten (vgl. FRG-Land) einbezogen. Zeiten, die nach dem WGSVG wie FRG-Zeiten zu bewerten sind, bleiben außer Betracht.	FRGMO90	FRG-Zeiten Angerechneten FRG-Zeiten (Beitrags-, Beschäftigungs- und Kindererziehungszeiten) in Monaten. Dabei sind auch Abkommenszeiten (vgl. FRG-Land) einbezogen. Zeiten, die nach dem WGSVG (Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung) wie FRG-Zeiten zu bewerten sind, bleiben außer Betracht.	FRGMO90	(wie 2005)	FRGMO90	(wie 2007)
FRGEG190 <5,1>	Entgeltpunkte aus FRG-Zeiten Die Summe der originären Entgeltpunkte aus den im Merkmal FRGMO enthaltenen Zeiten nach Absenkung § 22 Abs. 4 FRG.	FRGEG190 <5,1>	(wie 2004)	FRGEG190	(wie 2005)	FRGEG190	(wie 2007)
FRGEG290 <5,1>	Berücksichtigte Entgeltpunkte nach § 22 b FRG Die Summe der Entgeltpunkte für Zeiten nach dem FRG nach Anwendung des § 22 b FRG. In Fällen ohne Anwendung des § 22 b FRG (FRGMM = 0) ist das Merkmal mit Nullen belegt. Es ist ausschließlich die Begrenzung auf 25 Entgeltpunkte zu prüfen, da der Familienstand bei Nichtrentnern nicht bekannt ist.	FRGEG290 <5,1>	(wie 2004)	FRGEG290	(wie 2005)	FRGEG290	(wie 2007)
VSGR	Versichertengruppe 0 = Beitragsart: 60, 71, 72 oder Versichertengruppe unbekannt 1 = AR 2 = AV 3 = Handwerker AR 4 = Handwerker AV 5 = KN (Arbeiter) 6 = KN (Angestellter)	VSGR	(wie 2004)	VSGR	Versichertengruppe 0 = Berücksichtigungszeit, Anrechnungszeit, Rentenbezug oder Versichertengruppe unbekannt 1 = Allgemeine Rentenversicherung 2 = AV 3 = Handwerker 5 = Knappschaftliche Rentenversicherung 6 = KN (Angestellter) (bis 2004)	VSGR	(wie 2007)

Variablenkorrespondenz zu den Codeplänen zum SUF "Biografiedaten zu Vollendeten Versichertenleben"

Allgemeines:

25% Substichprobe aus
VVL 2004 (164.961 Fälle)

25% Substichprobe aus
VVL 2005 (158.288 Fälle)

25% Substichprobe (= 34.437 Fälle)

25% Substichprobe (= 33.227 Fälle)

VVL 2004		VVL 2005		VVL 2007		VVL 2010	
Name	Beschreibung	Name	Beschreibung	Name	Beschreibung	Name	Beschreibung
SES	<p>Soziale Erwerbsituation Zur Datenweitergabe eignen sich die rentenrechtlichen Tatbestände in der Regel nicht. Es ist sinnvoll, eine Rückführung auf soziale Situationen durchzuführen (weitere Informationen dazu finden sich im Umsetzungskonzept Punkt 3.3.1 - Tabelle 1) Bitte unbedingt die Ausführungen in den methodischen Ausführungen und die Benutzerhinweise beachten (insbesondere Tabelle 1: Zuordnung BYAT/BYATSO). Dies betrifft besonders die berufliche Ausbildung und die Heiratserstattung. 1 = Schulische Ausbildung 2 = Berufliche Ausbildung 3 = Nichterwerbsmäßige Pflege 4 = Kindererziehung und Haushalt 5 = Arbeitsunfähigkeit/Krankheit 6 = Arbeitslos 7 = Wehr- und Zivildienst 8 = Geringfügig beschäftigt 9 = Selbständig 10 = Sonstiges 11 = Sozialversicherungspflichtig erwerbstätig 12 = Erwerbsgemindert 13 = Bezug von Altersrente</p>	SES	<p>Soziale Erwerbsituation Zur Datenweitergabe eignen sich die rentenrechtlichen Tatbestände in der Regel nicht. Es ist sinnvoll, eine Rückführung auf soziale Situationen durchzuführen (weitere Informationen dazu finden sich im Umsetzungskonzept Punkt 3.3.1 - Tabelle 1) Bitte unbedingt die Ausführungen in den methodischen Ausführungen und in den Benutzerhinweisen beachten (insbesondere Tabelle 1: Zuordnung BYAT/BYATSO). Dies betrifft besonders die berufliche Ausbildung und die Heiratserstattung. 1 = Schulische Ausbildung 2 = Berufliche Ausbildung 3 = Nichterwerbsmäßige Pflege 4 = Kindererziehung und Haushalt 5 = Arbeitsunfähigkeit/Krankheit 6 = Arbeitslos 7 = Wehr- und Zivildienst 8 = Geringfügig beschäftigt 9 = Selbständig 10 = Sonstiges 11 = Sozialversicherungspflichtig erwerbstätig 12 = Erwerbsgemindert 13 = Bezug von Altersrente</p>	SES	<p>Soziale Erwerbssituation Zur Datenweitergabe eignen sich die rentenrechtlichen Tatbestände in der Regel nicht. Es ist sinnvoll, eine Rückführung auf soziale Situationen durchzuführen (weitere Informationen dazu finden sich im Methodenbericht zur Datenumsetzung). Bitte unbedingt die Darstellungen in den methodischen Ausführungen und die Benutzerhinweise beachten (insbesondere Tabelle 1: Zuordnung BYAT/BYATSO in den Benutzerhinweisen – methodische Umsetzung). Dies betrifft besonders die berufliche Ausbildung und die Heiratserstattung. Missing = Es liegen keine Informationen vor 1 = Schulische Ausbildung 2 = Berufliche Ausbildung 3 = Nichterwerbsmäßige Pflege 4 = Kindererziehung und Haushalt 5 = Arbeitsunfähigkeit/Krankheit 6 = Arbeitslos: Arbeitslosenhilfe/ALG II (siehe FN) 7 = Arbeitslos: Arbeitslosengeld 8 = Arbeitslos: Anrechnungszeit 9 = Wehr- und Zivildienst 10 = Geringfügig beschäftigt 11 = Selbständig 12 = Sonstiges</p>	SES	(wie 2007)

Variablenkorrespondenz zu den Codeplänen zum SUF "Biografiedaten zu Vollendeten Versichertenleben"

Allgemeines:

25% Substichprobe aus
VVL 2004 (164.961 Fälle)

25% Substichprobe aus
VVL 2005 (158.288 Fälle)

25% Substichprobe (= 34.437 Fälle)

25% Substichprobe (= 33.227 Fälle)

VVL 2004		VVL 2005		VVL 2007		VVL 2010	
Name	Beschreibung	Name	Beschreibung	Name	Beschreibung	Name	Beschreibung
						SES_FRG	<p>Soziale Erwerbssituation außerhalb Deutschlands für FRG-Fälle Vertriebene und Spätaussiedler erhalten nach dem Fremdrentengesetz (FRG) für bestimmte Zeiten im Herkunftsland Rentenanwartschaften (z.B. Erwerbstätigkeit, Kindererziehung etc.). Diese Zeiten müssen bewiesen oder glaubhaft gemacht werden. Die Ermittlung der Entgelte für Beschäftigungszeiten geschieht anhand von Anlagetabellen zum SGB VI und Fremdrentengesetz (FRG), die auf Basis der ausgeübten Tätigkeit ein (fiktives) Entgelt bzw. Entgeltpunkte zuordnen. Mit dem Merkmal SES_FRG ist es möglich, diese Monate, die auf rentenrechtlichen Zeiten im Herkunftsland basieren zu erkennen und gegebenenfalls diese Fälle gesondert zu behandeln. Das fiktive Entgelt führt in der Regel nicht in voller Höhe zu Rentenanwartschaften in Entgeltpunkten, sondern wird abgesenkt (vgl. § 22 FRG). 0 = Keine FRG-Zeit 1 = Lehrzeit (FRG) 2 = Militärdienst (FRG) 3 = Beschäftigungszeit (FRG) 4 = Sonstige FRG-Zeit</p>
PFLEGE	<p>Nichterwerbsmäßige Pflege Die Variablen enthalten den Wert 1, wenn im betreffenden Monat nach rentenrechtlichen Gesichtspunkten eine nichterwerbsmäßige Pflege vorlag. Die Beschickung ergibt sich unabhängig vom Merkmals SES. Bitte unbedingt die Ausführungen in den methodischen Ausführungen beachten (insbesondere Tabelle 1: Zuordnung BYAT/BYATSO).</p>	PFLEGE	(wie 2004)	PFLEGE	<p>Nichterwerbsmäßige Pflege Die Beschickung des Merkmals ergibt sich unabhängig vom Merkmal SES. Bitte unbedingt die Hinweise in den methodischen Ausführungen beachten (insbesondere Tabelle 1: Zuordnung BYAT/BYATSO in den Benutzerhinweisen – methodische Umsetzung). 1 = im betreffenden Monat lag nach rentenrechtlichen Gesichtspunkten eine nichterwerbsmäßige Pflege vor</p>	PFLEGE	(wie 2007)
KRANK	<p>Arbeitsunfähigkeit/Krankheit Die Variablen enthalten den Wert 1, wenn im betreffenden Monat nach rentenrechtlichen Gesichtspunkten Arbeitsunfähigkeit bzw. Krankheit vorlag. Die Beschickung ergibt sich unabhängig vom Merkmals SES. Bitte unbedingt die Ausführungen in den methodischen Ausführungen beachten (insbesondere Tabelle 1: Zuordnung BYAT/BYATSO).</p>	KRANK	(wie 2004)	KRANK	<p>Arbeitsunfähigkeit/Krankheit Die Beschickung des Merkmals ergibt sich unabhängig vom Merkmal SES. Bitte unbedingt die Hinweise in den methodischen Ausführungen beachten (insbesondere Tabelle 1: Zuordnung BYAT/BYATSO). 1 = im betreffenden Monat lag nach rentenrechtlichen Gesichtspunkten Arbeitsunfähigkeit bzw. Krankheit vor</p>	KRANK	(wie 2007)

Variablenkorrespondenz zu den Codeplänen zum SUF "Biografiedaten zu Vollendeten Versichertenleben"

Allgemeines:

25% Substichprobe aus
VVL 2004 (164.961 Fälle)

25% Substichprobe aus
VVL 2005 (158.288 Fälle)

25% Substichprobe (= 34.437 Fälle)

25% Substichprobe (= 33.227 Fälle)

VVL 2004		VVL 2005		VVL 2007		VVL 2010	
Name	Beschreibung	Name	Beschreibung	Name	Beschreibung	Name	Beschreibung
ALOS	Arbeitslosigkeit Die Variablen enthalten den Wert 1, wenn im betreffenden Monat nach rentenrechtlichen Gesichtspunkten Arbeitslosigkeit vorlag. Die Beschickung ergibt sich unabhängig vom Merkmal SES. Bitte unbedingt die Ausführungen in den methodischen Ausführungen beachten (insbesondere Tabelle 1: Zuordnung BYAT/BYATSO).	ALOS	(wie 2004)	ALOS	Arbeitslosigkeit Die Beschickung des Merkmals ergibt sich unabhängig vom Merkmal SES. Bitte unbedingt die Ausführungen in den methodischen Ausführungen beachten (insbesondere Tabelle 1: Zuordnung BYAT/BYATSO in den Benutzerhinweisen – methodische Umsetzung). 1 = im betreffenden Monat lag nach rentenrechtlichen Gesichtspunkten Arbeitslosigkeit vor	ALOS	(wie 2007)
						ERWERB	Erwerbstätigkeit Die Beschickung des Merkmals ergibt sich unabhängig vom Merkmal SES. Bitte unbedingt die Ausführungen in den methodischen Ausführungen beachten (insbesondere Tabelle 1: Zuordnung BYAT/BYATSO in den Benutzerhinweisen – methodische Umsetzung). 1 = im betreffenden Monat lag eine Erwerbstätigkeit (SES 13) vor
KI	Kindererziehungszeit/Berücksichtigungszeit Bei Beitrags-, Ersatz-, Anrechnungs- und Rentenbezugszeiten ist angegeben, ob gleichzeitig eine Kindererziehungszeit bzw. eine Berücksichtigungszeit vorliegt. Die Werte unter 2 und 3 sind um 5 erhöht, sofern neben der Berücksichtigungszeit eine selbständige Tätigkeit ausgeübt wurde. Kinder- und Pflegeberücksichtigungszeit können nicht nebeneinander berücksichtigt werden. Beginnt die Rentenleistung, bevor die Kinderberücksichtigungszeit vollendet ist, dann wird diese bis zum Monat vor Rentenbeginn begrenzt. 0 = keine Kindererziehungszeit und keine Berücksichtigungszeit gleichzeitig 1 = gleichzeitig Kindererziehungszeit (und -berücksichtigungszeit) 2 = gleichzeitig Kinderberücksichtigungszeit 3 = gleichzeitig Pflegeberücksichtigungszeit (01.01.92 - 31.03.95) Liegt SES=13 im selben Monat, ist das Merkmal als unbelegt zu werten.	KI	(wie 2004)	KI	Kindererziehungszeit/Berücksichtigungszeit Bei Beitrags-, Ersatz-, Anrechnungs- und Rentenbezugszeiten ist angegeben, ob gleichzeitig eine Kindererziehungszeit bzw. eine Berücksichtigungszeit vorliegt. Kinder- und Pflegeberücksichtigungszeit können nicht nebeneinander berücksichtigt werden. Beginnt die Rentenleistung, bevor die Kinderberücksichtigungszeit vollendet ist, dann wird diese bis zum Monat vor Rentenbeginn begrenzt. Liegt SES = 13 im selben Monat, ist das Merkmal als unbelegt zu werten. 0 = gleichzeitig keine Kindererziehungszeit und keine Berücksichtigungszeit 1 = gleichzeitig Kindererziehungszeit (und -berücksichtigungszeit) 2 = gleichzeitig Kinderberücksichtigungszeit 3 = gleichzeitig Pflegeberücksichtigungszeit (01.01.92 - 31.03.95) 4 = gleichzeitig Zeit der Pflege mindestens eines pflegebedürftigen Kindes bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Die Schlüsselziffern 2 und 3 sind um 5 erhöht, sofern neben der Berücksichtigungszeit eine selbständige Tätigkeit ausgeübt wurde (nur bei Rentenbeginn vor dem 01.01.2002). Die jeweils niedrigere Ziffer ist vorrangig	KI	(wie 2007)

Variablenkorrespondenz zu den Codeplänen zum SUF "Biografiedaten zu Vollendeten Versichertenleben"

Allgemeines:

25% Substichprobe aus
VVL 2004 (164.961 Fälle)

25% Substichprobe aus
VVL 2005 (158.288 Fälle)

25% Substichprobe (= 34.437 Fälle)

25% Substichprobe (= 33.227 Fälle)

VVL 2004		VVL 2005		VVL 2007		VVL 2010	
Name	Beschreibung	Name	Beschreibung	Name	Beschreibung	Name	Beschreibung
GM	<p>Beitragsgeminderte Zeit Das Merkmal kennzeichnet beitragsgeminderte Zeiten. Die Kennzeichnung erfolgt sowohl bei der Beitragszeit als auch bei der beitragsfreien Zeit. Treffen in einem Monat mehrere beitragsfreie Zeiten mit einer Beitragszeit zusammen, so ist nur die günstigste als beitragsgeminderte Zeit gekennzeichnet. Bei beitragsfreien Zeiten: 0 = keine beitragsgeminderte Zeit 1 = beitragsgeminderte Zeit Bei Beitragszeiten: 0 = keine beitragsgeminderte Zeit 1 = beitragsgeminderte Zeit ohne Anwendung von § 84 Abs. 2 oder 3 SGB VI 2 = beitragsgeminderte Zeit mit Anwendung von § 84 Abs. 2 SGB VI 3 = beitragsgeminderte Zeit mit Anwendung von § 84 Abs. 3 SGB VI</p>	GM	(wie 2004)	GM	(wie 2005)	GM	(wie 2007)
RCEG	<p>Rechtsgrundlage für die Entgeltermittlung 0 = Schlüssel 1 - 7 nicht zutreffend 1 = Entgelt aus Anlage 1 - 16 FRG zum Rechtsstand bis 30.06.90 2 = Entgelt aus Anlage 1 - 16 FRG zum Rechtsstand ab 01.07.90 4 = Entgelt aus Anlage 17 FRG 5 = Entgelt aus Anlage 13/ 14 SGB VI (für Zeiten ab 01.01.50 für Zeiten aus dem Beitrittsgebiet) - Unterscheidung ob FRG oder SGB VI ist aus dem Feld FRGLD möglich 6 = Entgelt im Beitrittsgebiet nach Umrechnung mittels Anlage 10 SGB VI 7 = Bei der Entgeltermittlung wurde das AAÜG angewandt bzw. analog berücksichtigt Bei erstmaligem Rentenbeginn vom 01.07.1990 bis 31.12.1991 und Zuzug nach dem 30.06.1990 (nur bei laufenden Rentenzahlungen möglich) ist die zum Zuge gekommene Entgeltermittlung (Ziffer 2 oder 4) verschlüsselt</p>	RCEG	(wie 2004)	RCEG	<p>Rechtsgrundlage für die Entgeltermittlung 0 = Wertebelegung 1 – 7 trifft nicht zu 1 = Entgelt aus Anlage 1 - 16 FRG zum Rechtsstand bis 30.06.90 2 = Entgelt aus Anlage 1 - 16 FRG zum Rechtsstand ab 01.07.90 4 = Entgelt aus Anlage 17 FRG 5 = Entgelt aus Anlage 13 / 14 SGB VI (für Zeiten ab 01.01.50 aus dem Beitrittsgebiet) - Unterscheidung ob FRG oder SGB VI ist aus dem Feld FRGLD möglich 6 = Entgelt im Beitrittsgebiet nach Umrechnung mittels Anlage 10 SGB VI 7 = Bei der Entgeltermittlung wurde das AAÜG angewandt bzw. analog berücksichtigt</p>	RCEG	(wie 2007)

Variablenkorrespondenz zu den Codeplänen zum SUF "Biografiedaten zu Vollendeten Versichertenleben"

Allgemeines:

25% Substichprobe aus
VVL 2004 (164.961 Fälle)

25% Substichprobe aus
VVL 2005 (158.288 Fälle)

25% Substichprobe (= 34.437 Fälle)

25% Substichprobe (= 33.227 Fälle)

VVL 2004		VVL 2005		VVL 2007		VVL 2010	
Name	Beschreibung	Name	Beschreibung	Name	Beschreibung	Name	Beschreibung
RTVS/KZOST	Rentenbezug aus eigener Versicherung/Kennzeichen der Entgeltpunkte Das Merkmal gibt an, ob es sich um eine Zeit handelt, während der auch (Teil)Rente aus eigener Versicherung bezogen wurde und bei Beitragsoder Berücksichtigungszeiten, ob Entgeltpunkte (Ost) zuzuordnen sind. Beitrags- oder Berücksichtigungszeit ohne Zuordnung von Entgeltpunkten (Ost) oder beitragsfreie Zeit. Bei Beitragsart 05 kann dieses Merkmal mit '0' belegt sein. Besitzt die ursprünglichen Beitragsart die Werte 70 bis 72, kann das Merkmal unverschlüsselt sein. Die Werte 0 bzw. 1 sind auch dann zu verwenden, wenn in einem Kalendermonat sowohl Entgeltpunkte als auch Entgeltpunkte (Ost) zu berücksichtigen sind (§ 254 d Abs. 3 SGB VI). 0 = keine Rentenbezugszeit aus eigener Versicherung 1 = Zeit während Rentenbezug aus eigener Versicherung Beitrags- oder Berücksichtigungszeit mit Zuordnung von Entgeltpunkten (Ost): 5 = keine Rentenbezugszeit aus eigener Versicherung 6 = Zeit während Rentenbezug aus eigener Versicherung	RTVS/KZOST	(wie 2004)	RTVS	Rentenbezug aus eigener Versicherung/Kennzeichen der Entgeltpunkte Das Merkmal gibt an, ob es sich um eine Zeit handelt, während der auch (Teil-) Rente aus eigener Versicherung bezogen wurde und bei Beitrags- oder Berücksichtigungszeiten, ob Entgeltpunkte (Ost) zuzuordnen sind. Beitrags- oder Berücksichtigungszeit ohne Zuordnung von Entgeltpunkten (Ost) oder bei-tragsfreie Zeit: 0 = keine Rentenbezugszeit aus eigener Versicherung 1 = Zeit während Rentenbezug aus eigener Versicherung Beitrags- oder Berücksichtigungszeit mit Zuordnung von Entgeltpunkten (Ost): 5 = keine Rentenbezugszeit aus eigener Versicherung 6 = Zeit während Rentenbezug aus eigener Versicherung Liegt SES = 10 vor (BYAT 5 (Arbeitgeberanteil nach § 172 Abs. 3 SGB VI für geringfügige Beschäftigung ohne Verzicht auf Versicherungsfreiheit), vgl. Benutzerhinweise – methodische Umsetzung), kann dieses Merkmal den Wert 0 besitzen. Liegt SES = 15 vor (BYAT 70 bis 72 (Rentenbezugszeit, Altersrentenbezug (Vollren-te/Teilrente) vgl. Benutzerhinweise – methodische	RTVS	(wie 2007)

Variablenkorrespondenz zu den Codeplänen zum SUF "Biografiedaten zu Vollendeten Versichertenleben"

Allgemeines:

25% Substichprobe aus
VVL 2004 (164.961 Fälle)

25% Substichprobe aus
VVL 2005 (158.288 Fälle)

25% Substichprobe (= 34.437 Fälle)

25% Substichprobe (= 33.227 Fälle)

VVL 2004		VVL 2005		VVL 2007		VVL 2010			
Name	Beschreibung	Name	Beschreibung	Name	Beschreibung	Name	Beschreibung		
BHBR	Beschäftigtengruppe/Bereich/Wirtschaftsbereich Bei Zeiten nach FRG bzw. nach § 256 a/ b SGB VI ist die (der) entsprechend dem Merkmal RCEG verwendete Beschäftigtengruppe (mit führender 0)/Bereich/Wirtschaftsbereich verschlüsselt. Beschäftigtengruppe (bei RCEG = 1, 2) (a) für AR/AV 0 = Erziehungsurlaub in Polen 1 = Arbeiter außerhalb der Land- und Forstwirtschaft 2 = Arbeiter in der Landwirtschaft 3 = Arbeiter in der Forstwirtschaft 4 = Angestellte 7 = freiwillig Versicherte 8 = Seeleute (b) für KN 0 = Erziehungsurlaub in Polen 1 = Arbeiter unter Tage 2 = Arbeiter über Tage 3 = freiwillig Versicherte AR 4 = technische Angestellte unter Tage 5 = technische Angestellte über Tage 6 = kaufmännische Angestellte 7 = freiwillig Versicherte AV Wirtschaftsbereich (bei RCEG = 4) 00 = kein Wirtschaftsbereich gespeichert und nicht Wert 50-99 01 = Land- und Forstwirtschaft :: = ::	BHBR	(wie 2004)	BHBR	Beschäftigtengruppe/Bereich/Wirtschaftsbereich Die (der) entsprechend dem Merkmal RCEG verwendete Beschäftigtengruppe/Bereich/Wirtschaftsbereich bei Zeiten nach FRG bzw. nach § 256 a/b SGB VI. Beschäftigtengruppe (bei RCEG = 1, 2) (a) für AR/AV 0 = Erziehungsurlaub in Polen 1 = Arbeiter außerhalb der Land- und Forstwirtschaft 2 = Arbeiter in der Landwirtschaft 3 = Arbeiter in der Forstwirtschaft 4 = Angestellte 7 = freiwillig Versicherte 8 = Seeleute (b) für KN 0 = Erziehungsurlaub in Polen 1 = Arbeiter unter Tage 2 = Arbeiter über Tage 3 = freiwillig Versicherte AR 4 = technische Angestellte unter Tage 5 = technische Angestellte über Tage 6 = kaufmännische Angestellte 7 = freiwillig Versicherte AV Wirtschaftsbereich (bei RCEG = 4) 0 =kein Wirtschaftsbereich gespeichert und nicht Wert 50-99 1 = Land- und Forstwirtschaft ... 24 = Handwerk außer Bauhandwerk Sonstige Wertebelegungen:			BFRG	FRG - Berufsklassifikation Für Zeiten nach dem Fremdrentengesetz (FRG). Siehe dazu die Ausführungen zu Merkmal SES_FRG. 0 = Lehrzeit 1 = Agrarberuf 2 = Einfache manuelle Tätigkeit 3 = Qualifizierte manuelle Tätigkeit 4 = Techniker 5 = Ingenieur 6 = Einfache Dienste 7 = Qualifizierte Dienste 8 = Semiprofessionen 9 = Professionen 10 = Einfache kaufmännische und Verwaltungsberufe 11 = Qualifizierte kaufmännische und Verwaltungsberufe 12 = Manager 13 = Sonstige 14 = Wehr- und Zivildienst 99 = Keine Zeit nach FRG / Fehlend

Variablenkorrespondenz zu den Codeplänen zum SUF "Biografiedaten zu Vollendeten Versichertenleben"

Allgemeines:

25% Substichprobe aus
VVL 2004 (164.961 Fälle)

25% Substichprobe aus
VVL 2005 (158.288 Fälle)

25% Substichprobe (= 34.437 Fälle)

25% Substichprobe (= 33.227 Fälle)

VVL 2004		VVL 2005		VVL 2007		VVL 2010	
Name	Beschreibung	Name	Beschreibung	Name	Beschreibung	Name	Beschreibung
MEGPT <7,4>	<p>Entgeltpunkte für Monat X bezogen auf die SES</p> <p>Die Entgeltpunkte des für die SES maßgeblichen Blocks werden auf den Monat bezogen. Dazu wird ein Tagesentgelt folgendermaßen ermittelt:</p> <p>Der jeweilige Wert wird durch die Anzahl der Tage im Gesamtzeitraum des entsprechenden Blocks dividiert. Das Tagesentgelt wird mit der Variablen MANZ (Anzahl der belegten Tage im Monat) multipliziert.</p> <p>Zu beachten sind die Sonderregelungen unter 3.2.2.4 des Umsetzungskonzepts, wenn es sich um einen Monat handelt, in dem mehrere sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen vorliegen.</p> <p>Durch die unterschiedliche Dauer der Monate (30/31 Tage) ergeben sich bei voll belegten Monaten geringfügige Schwankungen (im Kalendermonat Februar fallen diese etwas größer aus).</p>	MEGPT <7,4>	(wie 2004)	MEGPT	<p>Entgeltpunkte für Monat X bezogen auf die SES</p> <p>Das Merkmal gibt bei Beitragszeiten die originären Entgeltpunkte an. Anhebungen wegen Sachbezug sind bereits enthalten. Nicht enthalten sind Anhebungen wegen Kindererziehung sowie Mindestentgeltpunkte bei geringem Arbeitseinkommen und zusätzliche Entgeltpunkte für beitragsgeminderte Zeiten.</p> <p>Ergibt sich SES = 4 aus Berücksichtigungszeiten, erhält man die Entgeltpunkte aus der Grundbewertung. Wurde keine Grundbewertung durchgeführt, ist das Merkmal nicht belegt. Ergibt sich SES = 4 sind die zusätzlichen Entgeltpunkte für Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung oder wegen nicht erwerbsmäßiger Pflege eines pflegebedürftigen Kindes (§ 70 Abs. 3a Buchstabe a SGB VI, § 83 Abs. 1 Satz 3 SGB VI) angegeben.</p> <p>Beitragsfreie Zeiten enthalten 'Blank'.</p> <p>Ergibt sich SES = 13 aus Bezug einer Altersrente (BYAT 71, 72) ist ggf. die der jeweiligen Rente zugrunde liegende Summe der Entgeltpunkte AR/AV angegeben.</p> <p>Die Entgeltpunkte des für die SES maßgeblichen Blocks werden auf den Monat bezogen. Dazu wird ein</p>	MEGPT	(wie 2007)

Variablenkorrespondenz zu den Codeplänen zum SUF "Biografiedaten zu Vollendeten Versichertenleben"

Allgemeines:

25% Substichprobe aus
VVL 2004 (164.961 Fälle)

25% Substichprobe aus
VVL 2005 (158.288 Fälle)

25% Substichprobe (= 34.437 Fälle)

25% Substichprobe (= 33.227 Fälle)

VVL 2004		VVL 2005		VVL 2007		VVL 2010	
Name	Beschreibung	Name	Beschreibung	Name	Beschreibung	Name	Beschreibung
						MEGPTD	<p>Entgeltpunkte für Monat X bezogen auf die SES 13 ohne Anlage 10 SGB VI (siehe dazu Kommentierung Merkmal MEGPT)</p> <p>Bei einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung wird zur Ermittlung der Rentenanwartschaften das persönliche Entgelt durch das Durchschnittsentgelt der GRV-Versicherten dividiert. Entgeltpunkte, die im Beitrittsgebiet erworben wurden, werden mit Anlage 10 SGB VI bewertet.</p> <p>Durch eine Umrechnung werden die Entgelte im Beitrittsgebiet denen in den alten Bundesländern vergleichbar. Die Werte der Anlage 10 zum SGB VI geben das Verhältnis wieder, in dem die Durchschnittsverdienste aller Versicherten aus der Anlage 1 zum SGB VI zu den Durchschnittsverdienern im Beitrittsgebiet stehen. Die Vorschrift stellt damit sicher, dass z. B. der Durchschnittsverdiener im Beitrittsgebiet für ein Jahr ebenso einen Entgeltpunkt erhält wie ein vergleichbarer Arbeitnehmer im alten Bundesgebiet.</p> <p>Die Werte in der Variable MEGPTD stellen die Anwartschaften aus Beschäftigung</p>

Variablenkorrespondenz zu den Codeplänen zum SUF "Biografiedaten zu Vollendeten Versichertenleben"

Allgemeines:

25% Substichprobe aus
VVL 2004 (164.961 Fälle)

25% Substichprobe aus
VVL 2005 (158.288 Fälle)

25% Substichprobe (= 34.437 Fälle)

25% Substichprobe (= 33.227 Fälle)

VVL 2004		VVL 2005		VVL 2007		VVL 2010	
Name	Beschreibung	Name	Beschreibung	Name	Beschreibung	Name	Beschreibung
mEGPTAN <7,4>	<p>Angerechnete Entgeltpunkte für Monat X bezogen auf die SES</p> <p>Die Entgeltpunkte des für die SES maßgeblichen Blocks werden auf den Monat bezogen. Dazu wird ein Tagesentgelt folgendermaßen ermittelt:</p> <p>Der jeweilige Wert wird durch die Anzahl der Tage im Gesamtzeitraum des entsprechenden Blocks dividiert. Das Tagesentgelt wird mit der Variablen MANZ (Anzahl der belegten Tage im Monat) multipliziert.</p> <p>Zu beachten sind die Sonderregelungen unter 3.2.2.4 des Umsetzungskonzepts, wenn es sich um einen Monat handelt, in dem mehrere sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen vorliegen.</p> <p>Durch die unterschiedliche Dauer der Monate (30/31 Tage) ergeben sich bei voll belegten Monaten geringfügige Schwankungen (im Kalendermonat Februar fallen diese etwas größer aus).</p>	mEGPTAN <7,4>	(wie 2004)	MEGPTAN	<p>Angerechnete Entgeltpunkte für Monat X bezogen auf die SES</p> <p>Das Merkmal gibt bei Beitragszeiten die Entgeltpunkte an, mit denen die betreffende Zeit an-gerechnet wurde. Zusätzlich zum Merkmal mEGPT sind Anhebungen wegen Kindererziehungszeiten enthalten. Zusätzliche Entgeltpunkte für beitragsgeminderte Zeit sowie Mindest-entgeltpunkte bei geringem Arbeitseinkommen werden hier jedoch nicht berücksichtigt.</p> <p>Außerdem sind die Anhebungen wegen Berücksichtigungszeiten nicht enthalten. Entgeltpunkte für einen Arbeitgeberanteil nach § 172 Abs. 3 SGB VI für geringfügige Beschäftigung ohne Verzicht auf Versicherungsfreiheit (BYAT = 05) sind in diesem Merkmal nicht berücksichtigt.</p> <p>Ergibt sich SES = 4 aus BYAT = 29 und 61 (in SES = 4) sind die gutgeschriebenen Entgelt-punkte für Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung oder wegen nicht erwerbsmäßiger Pflege eines pflegebedürftigen Kindes (§ 70 Abs. 3a Buchstabe b SGB VI, § 83 Abs. 1 Satz 3 SGB VI) angegeben.</p> <p>Bei beitragsfreien Zeiten und Berücksichtigungszeiten enthält das Merkmal 0. Das gilt auch für die</p>		
gmEGPT <7,4>	<p>Entgeltpunkte insgesamt für Monat X</p> <p>Die Summe aller monatsbezogenen Entgeltpunkte (Σ EGPT), die sich für diesen Monat ergeben. Es werden damit auch die Entgeltpunkte berücksichtigt, die sich für die Blöcke ergeben, die nicht die SES bestimmen.</p> <p>Damit werden alle aus rentenrechtlicher Sicht für diesen Monat relevanten Entgeltpunktinformationen weitergegeben.</p> <p>Zur Berechnung werden dabei für jeden Block der auf den Monat fällt, die monatsbezogenen Entgeltpunkte ermittelt. Die abschließende Summe wird auf vier Nachkommastellen gerundet.</p>	gmEGPT <7,4>	(wie 2004)	GMEGPT	(wie 2005)	GMEGPT	(wie 2007)

Variablenkorrespondenz zu den Codeplänen zum SUF "Biografiedaten zu Vollendeten Versichertenleben"

Allgemeines:

25% Substichprobe aus
VVL 2004 (164.961 Fälle)

25% Substichprobe aus
VVL 2005 (158.288 Fälle)

25% Substichprobe (= 34.437 Fälle)

25% Substichprobe (= 33.227 Fälle)

VVL 2004		VVL 2005		VVL 2007		VVL 2010	
Name	Beschreibung	Name	Beschreibung	Name	Beschreibung	Name	Beschreibung
gmEGPTAN <7,4>	Angerechnete Entgeltpunkte insgesamt für Monat X Die Summe aller monatsbezogenen angerechneten Entgeltpunkte (Σ EGPTAN), die sich für diesen Monat ergeben. Es werden damit auch die angerechneten Entgeltpunkte berücksichtigt, die sich für die Blöcke ergeben, die nicht die SES bestimmen. Damit werden alle aus rentenrechtlicher Sicht für diesen Monat relevanten angerechneten Entgeltpunktinformationen weitergegeben. Zur Berechnung werden dabei für jeden Block der auf den Monat fällt, die monatsbezogenen angerechneten Entgeltpunkte ermittelt. Die abschließende Summe wird auf vier Nachkommastellen gerundet.	gmEGPTAN <7,4>	(wie 2004)	GMEGPTAN	(wie 2005)		
NJOB	Geringfügige Beschäftigung – Verlaufsmerkmal zur Dokumentation Sondermerkmal zur Erfassung der geringfügigen Beschäftigung. Diese liegt vor, wenn BYAT mit 5 oder 6 belegt ist. 0 = Grundstellung 1 = im Monat liegt ausschließlich oder ergänzend eine geringfügige Beschäftigung vor	NJOB	(wie 2004)	NJOB	(wie 2005)	NJOB	(wie 2007)
MANZ	Anzahl der durch SES belegten Tage im Monat - Verlaufsmerkmal Dieses Verlaufsmerkmal dokumentiert, wie viele Tage im jeweiligen Biografiemonat durch die dokumentierte SES belegt sind. Dabei ist der Sonderfall bei Arbeitgeberwechsel innerhalb eines Monats und mehrere parallele sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen berücksichtigt (siehe 3.2 im Umsetzungskonzept).	MANZ	(wie 2004)	MANZ	(wie 2005)	MANZ	(wie 2007)

Variablenkorrespondenz zu den Codeplänen zum SUF "Biografiedaten zu Vollendeten Versichertenleben"

Allgemeines:

25% Substichprobe aus
VVL 2004 (164.961 Fälle)

25% Substichprobe aus
VVL 2005 (158.288 Fälle)

25% Substichprobe (= 34.437 Fälle)

25% Substichprobe (= 33.227 Fälle)

VVL 2004		VVL 2005		VVL 2007		VVL 2010	
Name	Beschreibung	Name	Beschreibung	Name	Beschreibung	Name	Beschreibung
JKUM	Vorliegen von mehreren sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen (BYAT 10) im Monat – Verlaufsmerkmal Treffen mehrere Beschäftigungen in einem Monat zusammen, werden die Entgeltpunktinformationen, wie unter 3.2.2.4 im Umsetzungskonzept beschrieben, addiert. Die übrigen Verlaufsmerkmale richten sich nach dem Block, welcher der Prioritätenregelung folgend zu belegen ist. Um solche Blöcke identifizieren zu können, wird das Verlaufsmerkmal JKUM eingeführt. 0 = Grundstellung 1 = im entsprechenden Monat liegen mindestens zwei Blöcke mit sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung (BYAT 10)	JKUM	(wie 2004)	JKUM	(wie 2005)	JKUM	(wie 2007)
KIND3	Anzahl der Kinder 36 Monate und jünger In diesem Merkmal ist die Anzahl der Kinder abgelegt, die im jeweiligen Monat 36 Monate und jünger sind. Berücksichtigt sind Kinder aus den Merkmalen GBKIJ1 bis GBKIJ10.	KIND3	(wie 2004)	KIND3	(wie 2005)	KIND3	(wie 2007)
KIND12	Anzahl der Kinder 144 Monate und jünger In diesem Merkmal ist die Anzahl der Kinder abgelegt, die im jeweiligen Monat 144 Monate und jünger sind. Berücksichtigt sind Kinder aus den Merkmalen GBKIJ1 bis GBKIJ10.	KIND12	(wie 2004)	KIND12	(wie 2005)	KIND12	(wie 2007)
				FZR	Versichert in der freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR) Bestand im Zeitraum ab dem 1.3.1970 bis zum 30.06.1990 in der ehemaligen DDR eine Beteiligung an der FZR ist das Merkmal mit 1 belegt. 0 = Grundstellung 1 = im entsprechenden Monat liegt eine Beteiligung an der FZR vor. Erfasst bis 03/1990. Siehe dazu Benutzerhinweise !	FZR	(wie 2007)
				SDDR	Beiträge nach §256a Abs. 3 SGB VI Anerkennung von Arbeitsverdiensten und Einkünften nach §256a Abs.3 SGB VI 0 = Grundstellung 1 = im entsprechenden Monat liegt eine Anerkennung vor Erfasst bis 03/1990. Siehe dazu Benutzerhinweise !	SDDR	(wie 2007)